

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

1984

Ausgegeben Stuttgart, Freitag, 13. April 1984

Nr. 8

Tag	INHALT	Seite
29. 2. 84	Verordnung des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst zur Änderung der Bibliotheksgebührenverordnung	241
12. 3. 84	Verordnung des Ministeriums für Kultus und Sport über die Stundentafel der Grundschule . . .	242
12. 3. 84	Verordnung des Ministeriums für Kultus und Sport über die Stundentafel der Hauptschule . . .	243
12. 3. 84	Verordnung des Ministeriums für Kultus und Sport über die Stundentafel der Realschule . . .	245
12. 3. 84	Verordnung des Ministeriums für Kultus und Sport über die Stundentafeln der Klassen 5 bis 11 der Gymnasien der Normalform und der Klassen 8 bis 11 der Gymnasien in Aufbauform mit Heim	247
2. 4. 84	Allgemeine Ausführungsverordnung des Innenministeriums zur Landesbauordnung (LBOA-VO)	254
2. 4. 84	Verordnung des Innenministeriums über Bauvorlagen im baurechtlichen Verfahren (Bauvorlagenverordnung – BauVorlVO)	262
8. 2. 84	Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über das Naturschutzgebiet »Rastatter Rheinaue«	268
20. 2. 84	Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen über das Naturschutzgebiet »Blauen« . . .	272
23. 2. 84	Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über das Naturschutzgebiet »Bruch bei Stettfeld«	273
24. 2. 84	Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen über das Naturschutzgebiet »Wasenried« . . .	276
12. 3. 84	Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen über das Naturschutzgebiet »Hülenbuchwiesen«	277

Verordnung des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst zur Änderung der Bibliotheksgebührenverordnung

Vom 29. Februar 1984

Auf Grund von § 24 Abs. 2 des Landesgebührengesetzes vom 21. März 1961 (GBl. S. 59) wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst über die Erhebung von Gebühren an den Hochschulbibliotheken, der Badischen Landesbibliothek und der Württembergischen Landesbibliothek (Bibliotheksgebührenverordnung – BiblGeb-VO) vom 18. Oktober 1982 (GBl. S. 514) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird nach dem Wort »Hochschulbibliotheken,« eingefügt:
»den Bibliotheken der Berufsakademien,«.
2. In § 1 wird
 - a) das Wort »und« durch ein Komma ersetzt,
 - b) nach dem Wort »Fachhochschulen« eingefügt:
»und der Berufsakademien – Staatlichen Studienakademien –«.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 29. Februar 1984

In Vertretung
DR. MENZ

Verordnung des Ministeriums für Kultus und Sport über die Stundentafel der Grundschule

Vom 12. März 1984

Auf Grund von § 35 Abs. 3 und § 89 Abs. 1 und Abs. 2
Nr. 3 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg
(SchG) in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl.
S. 397) wird verordnet:

§ 1

Stundentafel

Für die Grundschule gilt die als Anlage beigefügte
Stundentafel.

§ 2

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1984 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Ministeriums für Kultus und Sport über die Stundentafeln für die Grundschulen vom 8. Mai 1979 (K.u.U. S. 433) außer Kraft.

STUTTGART, den 12. März 1984

MAYER-VORFELDER

Anlage zu § 1

Stundentafel für die Grundschulen in Baden-Württemberg

Unterrichtsfach ¹	Klasse			
	1	2	3	4
Religionslehre ²	2	2	2	2
Deutsch	6	6	7	7
Heimat- und Sachunterricht	3	3	3	3
Mathematik	4	5	5	5
Bildende Kunst/ Textiles Werken ³	1	2	3	3
Musik	1	1	1	1
Sport ⁴	3	3	3	3
	20	22	24	24
Stütz- und Fördermaßnahmen	2	2	3	3

¹ Die Anteile der einzelnen Fächer an der Gesamtunterrichtszeit können je nach unterrichtlichen Schwerpunkten und im Zusammenhang mit fächerübergreifenden Projekten kurzfristig unter- oder überschritten werden. Über das gesamte Schuljahr hinweg müssen jedoch die Zeitanteile jedes Faches gewahrt bleiben.

² Im Einvernehmen mit den obersten Kirchenbehörden werden unbeschadet der Rechtslage zwei Stunden Religionsunterricht erteilt.

³ Das Fach Textiles Werken wird koedukativ erteilt. In den Klassen 3 und 4 bestimmt der Lehrer die zeitliche Gewichtung der beiden Fächer, er kann z.B. für das eine Fach zwei und für das andere Fach eine Wochenstunde verwenden.

⁴ In Klassen, in denen die 3. Sportstunde noch nicht erteilt werden kann, ist diese Stunde für Musik oder Bildende Kunst zu verwenden.

**Verordnung
des Ministeriums für Kultus und Sport
über die Stundentafel der Hauptschule**

Vom 12. März 1984

Auf Grund von § 35 Abs. 3 und § 89 Abs. 1 und 2 Nr. 3 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397) wird verordnet:

§ 1

Stundentafel

(1) Für die Hauptschule gilt die als Anlage beigefügte Stundentafel.

(2) Für Stütz- und Fördermaßnahmen in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik sind in den Klassen 5 bis 9 zwei Wochenstunden vorgesehen.

(3) In Klasse 9 wählt jeder Schüler zwischen Technik und Hauswirtschaft/Textiles Werken.

§ 2

Unterricht in Englisch

(1) Ab Klasse 7 kann das Fach Englisch zu Beginn eines Schulhalbjahres durch schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten abgewählt werden.

(2) Hat ein Schüler im Fach Englisch ab Klasse 6 im Jahreszeugnis die Note »ungenügend« oder in zwei aufeinanderfolgenden Jahreszeugnissen die Note »mangelhaft«, kann die Klassenkonferenz beschließen, daß er künftig nicht mehr am Unterricht in Englisch teilnimmt. Dabei ist seine Leistungsbereitschaft und die damit verbundene Möglichkeit, sich in Englisch zu verbessern, sowie der Leistungsstand in den übrigen Fächern zu berücksichtigen.

(3) Schüler, die auf Grund von Absatz 1 oder Absatz 2 nicht mehr am Unterricht in Englisch teilnehmen, haben statt dessen drei Wochenstunden anderen Unterricht zu besuchen, zum Beispiel Stütz- und Fördermaßnahmen beziehungsweise eine Veranstaltung im Erweiterten Bildungsangebot.

§ 3

Epochenunterricht

Der Unterricht in Fächern, für die nur eine Wochenstunde vorgesehen ist, ist möglichst in Form von Epochenunterricht zu erteilen, und zwar

1. halbjährlich mit der doppelten Wochenstundenzahl
oder
2. vierzehntägig mit der doppelten Wochenstundenzahl
oder
3. im Blockunterricht

Dabei sind geringfügige Veränderungen der jährlichen Stundenzahl zulässig.

§ 4

Erweitertes Bildungsangebot

Im Erweiterten Bildungsangebot kann der Schüler freiwillig an Projekten, Arbeitsgemeinschaften und zusätzlichen schulischen Veranstaltungen teilnehmen. Dabei werden die Gruppen in der Regel jahrgangsübergreifend gebildet. Die Schüler sollen unter Beratung durch Lehrer und Eltern die Aktivitäten und Themen weitgehend selbst bestimmen. Zusätzliche schulische Veranstaltungen mit geeigneten Aufgabenstellungen können auch von Eltern, in begründeten Einzelfällen auch von sonstigen Personen, eigenverantwortlich durchgeführt werden.

§ 5

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1984 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Ministeriums für Kultus und Sport über die Stundentafel der Hauptschule vom 8. Mai 1979 (K. u. U. S. 439), geändert durch die Verordnung vom 22. Juni 1983 (K. u. U. S. 509) außer Kraft.

STUTTGART, den 12. März 1984

MAYER-VORFELDER

Studentafel für die Hauptschulen in Baden-Württemberg

Unterrichtsfach	Klasse				
	5	6	7	8	9
Religionslehre ¹	2	2	2	2	2
Deutsch	5	5	4	5	5
Erdkunde	2	2	1	1	1
Geschichte		1	1	2	2
Gemeinschaftskunde/Wirtschaftslehre			2	2	2
Englisch	5	5	3	3	3
Mathematik	4	5	4	4	5
Physik/Chemie			2	2	2
Biologie	2	2	2		2
Sport	3	3	3	3	3
Musik	2	2	2	1	1
Bildende Kunst	2	2	1	1	1
Technik	2	2	3	3	3
Hauswirtschaft/Textiles Werken			3	3	
	29	31	33	32	32
Erweitertes Bildungsangebot					
Stütz- und Fördermaßnahmen: zwei Wochenstunden für Deutsch, Englisch und Mathematik					

¹ Im Einvernehmen mit den obersten Kirchenbehörden werden unbeschadet der Rechtslage zwei Stunden Religionsunterricht erteilt.

**Verordnung
des Ministeriums für Kultus und Sport
über die Stundentafel der Realschule**

Vom 12. März 1984

Auf Grund von § 35 Abs. 3 und § 89 Abs. 1 und 2 Nr. 3 und § 100a des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) in der Fassung vom 1. August 1983 (GBL S. 397) wird verordnet:

§ 1

Stundentafel

(1) Für die Realschule gilt die als Anlage beigefügte Stundentafel.

(2) Im Pflichtbereich der Klasse 10 wählt der Schüler eines der Fächer Musik oder Bildende Kunst.

§ 2

Wahlpflichtbereich

(1) Der Schüler hat aus den Fächern des Wahlpflichtbereichs ein Fach zu wählen, das grundsätzlich bis Ende der Klasse 10 zu besuchen ist.

(2) Abweichend vom Absatz 1 kann ein Schüler der Klasse 7 zum Ende des ersten oder zweiten Schulhalbjahres anstelle des Wahlpflichtfaches Fremdsprache eines der beiden anderen Wahlpflichtfächer wählen.

§ 3

Epochenunterricht

Der Unterricht in Fächern, für die nur eine Wochenstunde vorgesehen ist, ist möglichst in Form von Epochunterricht zu erteilen, und zwar

1. halbjährlich mit der doppelten Wochenstundenzahl
oder
2. vierzehntägig mit der doppelten Wochenstundenzahl
oder
3. im Blockunterricht

Dabei sind geringfügige Veränderungen der jährlichen Stundenzahl zulässig.

§ 4

Arbeitsgemeinschaften

Folgende Arbeitsgemeinschaften können angeboten werden:

1. Chor, Orchester beziehungsweise Instrumentalgruppe, Darstellendes Spiel, Spiel und Sport, Gestalten/Bildende Kunst, Hauswirtschaft/Textiles Werken, Fotografie/Film, praktische Übungen in Biologie (zum Beispiel Lehrgänge, Freilandbeobachtungen, Gartenbau), Informatik/Datenverarbeitung mit jeweils einer oder zwei Wochenstunden;
2. In den Klassen 8 bis 10
 - a) Kurzschrift und Maschinenschreiben mit jeweils einer Wochenstunde;
 - b) praktische Übungen in Physik und Chemie bis zu zwei Wochenstunden für jene Schüler, die nicht im Wahlpflichtfach Natur und Technik unterrichtet werden;
3. In den Klassen 7 bis 10

die Wahlpflichtfremdsprache mit bis zu drei Wochenstunden für jene Schüler, die in der Wahlpflichtfremdsprache nicht unterrichtet werden.

Weitere Arbeitsgemeinschaften können mit Genehmigung des Staatlichen Schulamts angeboten werden. Durch die Teilnahme an den Arbeitsgemeinschaften sowie an Stütz- und Fördermaßnahmen soll die vorgeschriebene Wochenstundenzahl in der Regel um nicht mehr als drei Wochenstunden überschritten werden.

§ 5

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1984 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Ministeriums für Kultus und Sport über die Stundentafel der Realschule vom 8. Mai 1979 (K. u. U. S. 466), geändert durch die Verordnung vom 22. Juni 1983 (K. u. U. S. 510) außer Kraft.
- (3) Abweichend von Absatz 1 tritt die Stundentafel für das Fach Ethik für die Klasse 9 am 1. August 1985 und für die Klasse 10 am 1. August 1986 in Kraft.

STUTTGART, den 12. März 1984

MAYER-VORFELDER

Studentafel für die Realschulen in Baden-Württemberg

Unterrichtsfach	Klasse					
	5	6	7	8	9	10
I. Pflichtbereich						
Religionslehre	2	2	2	2	2	2
Deutsch	5	5	4	4	4	4
Erdkunde	2	2	2		2	1
Geschichte			2	2	2	2
Gemeinschaftskunde			2		2	2
Englisch/Französisch	5	5	4	4	4	4
Mathematik	4	5	4	4	4	4
Physik				2	2	2
Chemie				2	1	2
Biologie	2	2	2	2		2
Sport	3	3	3	3	3	3
Musik	2	2	2	2	1	2
Bildende Kunst	2	2	2	2	2	
Werken	2	2				
Ethik ¹				(2)	(2)	(2)
	29	30	29	29	29	30
II. Wahlpflichtbereich						
Natur und Technik			3	3	3	3
Hauswirtschaft/Textiles Werken			3	3	3	3
Französisch/Englisch			3	3	3	3
	29	30	32	32	32	33
Stütz- und Fördermaßnahmen: in Klasse 5 und 6 zwei Wochenstunden je Klasse.						

¹ Für Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen.

**Verordnung des Ministeriums für Kultus
und Sport über die Stundentafeln der
Klassen 5 bis 11 der Gymnasien der
Normalform und der Klassen 8 bis 11 der
Gymnasien in Aufbauform mit Heim**

Vom 12. März 1984

Auf Grund von § 35 Abs. 3, § 89 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 3 und § 100a des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) in der Fassung vom 1. August 1983 (GBL S. 397), wird verordnet:

§ 1

Stundentafel

(1) Für die Klassen 5 bis 11 der Gymnasien der Normalform gelten die als Anlage 1 bis 5 beigefügten Stundentafeln.

(2) Für die Klassen 8 bis 11 der Gymnasien in Auf-

bauform mit Heim gilt die als Anlage 6 beigefügte Stundentafel.

§ 2

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1984 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Ministeriums für Kultus und Sport über die Stundentafeln der Klassen 5 bis 11 der Gymnasien der Normalform vom 8. Mai 1979 (K. u. U. S. 471) und die Verordnung des Ministeriums für Kultus und Sport über die vorläufige Stundentafel der Klassen 8 bis 11 der Gymnasien in Aufbauform mit Heim vom 27. Juli 1979 (K. u. U. S. 964) außer Kraft.

(3) Abweichend von Absatz 1 tritt die Stundentafel für das Fach Ethik für die Klasse 9 am 1. August 1985 und für die Klasse 10 am 1. August 1986 in Kraft.

STUTTGART, den 12. März 1984

MAYER-VORFELDER

Anlage 1 (zu § 1 Abs. 1)

1. Altsprachliches Gymnasium

Unterrichtsfach	Klasse						
	5	6	7	8	9	10	11
Religionslehre	2	2	2	2	2	2	2
Deutsch	5	6	4	4	3	3	3
Erdkunde	3	2	2	2			1
Geschichte			2	2	2	2	2
Gemeinschaftskunde						2	2
Latein	6	6	5	5	4	3	3
Englisch			4	5	3	4	3
Griechisch					6	4	5
Mathematik	4	5	4	5	3	3	4
Physik				2	2	1	2
Chemie					2	2	2
Biologie	2	2	2	2		2	1
Sport	3	3	3	3	3	3	2
Musik	3	2	2	1	1		2
Bildende Kunst	2	2	2		1	2	1
Ethik ¹				(2)	(2)	(2)	(2)
	30	30	32	33	32	33	35
Arbeitsgemeinschaften							
Stütz- und Fördermaßnahmen: In Klasse 5 und 6 zwei Wochenstunden je Klasse. Durch die Teilnahme an Stütz- und Fördermaßnahmen sowie an Arbeitsgemeinschaften soll die vorgeschriebene Wochenstundenzahl in der Regel um nicht mehr als drei Wochenstunden überschritten werden. In Klasse 11 können in Mathematik Vorbereitungskurse in Form von Arbeitsgemeinschaften mit zwei Wochenstunden angeboten werden. Die Mindestteilnehmerzahl beträgt in der Regel 10 Schüler. Fächer mit einer Wochenstunde können auch ein Schulhalbjahr mit zwei Wochenstunden unterrichtet werden.							

¹ Für Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen.

2. Neusprachliches Gymnasium I

Unterrichtsfach	Klasse						
	5	6	7	8	9	10	11
Religionslehre	2	2	2	2	2	2	2
Deutsch	5	6	4	4	3	3	3
Erdkunde	3	2	2	2			1
Geschichte			2	2	2	2	2
Gemeinschaftskunde						2	2
Latein	6	6	5	5	4	3	3
Englisch			4	5	3	4	3
Französisch/Russisch					6	4	5
Mathematik	4	5	4	5	3	3	4
Physik				2	2	1	2
Chemie					2	2	2
Biologie	2	2	2	2		2	1
Sport	3	3	3	3	3	3	2
Musik	3	2	2	1	1		2
Bildende Kunst	2	2	2		1	2	1
Ethik ¹				(2)	(2)	(2)	(2)
	30	30	32	33	32	33	35
Arbeitsgemeinschaften							
Stütz- und Fördermaßnahmen: In Klasse 5 und 6 zwei Wochenstunden je Klasse. Durch die Teilnahme an Stütz- und Fördermaßnahmen sowie an Arbeitsgemeinschaften soll die vorgeschriebene Wochenstundenzahl in der Regel um nicht mehr als drei Wochenstunden überschritten werden. In Klasse 11 können in Mathematik und in der dritten Pflichtfremdsprache Vorbereitungskurse in Form von Arbeitsgemeinschaften mit zwei Wochenstunden angeboten werden. Die Mindestteilnehmerzahl beträgt in der Regel 10 Schüler. Fächer mit einer Wochenstunde können auch ein Schulhalbjahr mit zwei Wochenstunden unterrichtet werden.							

¹ Für Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen.

Anlage 3 (zu § 1 Abs. 1)

3. Neusprachliches Gymnasium II

Unterrichtsfach	Klasse						
	5	6	7	8	9	10	11
Religionslehre	2	2	2	2	2	2	2
Deutsch	5	6	4	4	3	3	3
Erdkunde	3	2	2	2			1
Geschichte			2	2	2	2	2
Gemeinschaftskunde						2	2
Englisch / Französisch	5	5	4	5	4	3	3
Englisch / Französisch / Latein / Russisch			5	5	4	4	3
Französisch / Latein / Russisch					6	4	5
Mathematik	4	5	4	5	3	3	4
Physik				2	2	1	2
Chemie					2	2	2
Biologie	2	2	2	2		2	1
Sport	3	3	3	3	3	3	2
Musik	3	2	2	1	1		2
Bildende Kunst	2	2	2		1	2	1
Ethik ¹				(2)	(2)	(2)	(2)
	29	29	32	33	33	33	35
Arbeitsgemeinschaften							
Stütz- und Fördermaßnahmen: In Klasse 5 und 6 zwei Wochenstunden je Klasse. Durch die Teilnahme an Stütz- und Fördermaßnahmen sowie an Arbeitsgemeinschaften soll die vorgeschriebene Wochenstundenzahl in der Regel um nicht mehr als drei Wochenstunden überschritten werden. In Klasse 11 können in Mathematik und in der dritten Pflichtfremdsprache Vorbereitungskurse in Form von Arbeitsgemeinschaften mit zwei Wochenstunden angeboten werden. Die Mindestteilnehmerzahl beträgt in der Regel 10 Schüler. Fächer mit einer Wochenstunde können auch ein Schulhalbjahr mit zwei Wochenstunden unterrichtet werden.							

¹ Für Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen.

4. Mathematisch-naturwissenschaftliches Gymnasium

Unterrichtsfach	Klasse						
	5	6	7	8	9	10	11
Religionslehre	2	2	2	2	2	2	2
Deutsch	5	6	4	4	4	4	4
Erdkunde	3	2	2	2			2
Geschichte			2	2	2	2	2
Gemeinschaftskunde						2	2
Englisch/Französisch	5	5	4	5	4	3	3
Englisch/Französisch/Latein/Russisch			5	5	4	4	4
Mathematik	4	5	4	5	5	5	4
Physik				2	2	2	3
Chemie					2	2	2
Biologie	2	2	2	2		2	2
Sport	3	3	3	3	3	3	2
Musik	3	2	2	1	2		2
Bildende Kunst	2	2	2		2	2	1
Ethik ¹				(2)	(2)	(2)	(2)
	29	29	32	33	32	33	35
Arbeitsgemeinschaften							
Stütz- und Fördermaßnahmen: In Klasse 5 und 6 zwei Wochenstunden je Klasse. Durch die Teilnahme an Stütz- und Fördermaßnahmen sowie an Arbeitsgemeinschaften soll die vorgeschriebene Wochenstundenzahl in der Regel um nicht mehr als drei Wochenstunden überschritten werden. Fächer mit einer Wochenstunde können auch ein Schulhalbjahr mit zwei Wochenstunden unterrichtet werden.							

¹ Für Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen.

Anlage 5 (zu § 1 Abs.1)

5. Gymnasium mit verstärktem Musikunterricht

Unterrichtsfach	Klasse						
	5	6	7	8	9	10	11
Religionslehre	2	2	2	2	2	2	2
Deutsch	5	6	4	4	3	3	3
Erdkunde	3	2	2	2			1
Geschichte			2	2	2	2	2
Gemeinschaftskunde						2	2
Latein (N I)	6	6	5	5	4	3	3
Englisch/Französisch (N II)	5	5	4	5	4	3	3
Englisch (N I)			4	5	3	4	3
Englisch/Französisch/Latein/Russisch (N II)			5	5	4	4	3
Mathematik	4	5	4	5	3	3	4
Physik				2	2	1	2
Chemie					2	2	2
Biologie	2	2	2	2		2	1
Sport	3	3	3	3	3	3	2
Musik	4	4	4	3	4	4	4
Bildende Kunst	2	2	2		1	2	1
Ethik ¹				(2)	(2)	(2)	(2)
N I	31	32	34	35	29	33	32
N II	30	31	34	35	30	33	32
Arbeitsgemeinschaften							
Stütz- und Fördermaßnahmen: In Klasse 5 und 6 zwei Wochenstunden je Klasse. Durch die Teilnahme an Stütz- und Fördermaßnahmen sowie an Arbeitsgemeinschaften soll die vorgeschriebene Wochenstundenzahl in der Regel um nicht mehr als drei Wochenstunden überschritten werden. In Klasse 11 können in Mathematik Vorbereitungskurse in Form von Arbeitsgemeinschaften mit zwei Wochenstunden angeboten werden. Die Mindestteilnehmerzahl beträgt in der Regel 10 Schüler. Fächer mit einer Wochenstunde können auch ein Schulhalbjahr mit zwei Wochenstunden unterrichtet werden.							

¹ Für Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen.

6. Gymnasium in Aufbauform mit Heim

Unterrichtsfach	Klasse			
	8	9	10	11
Religionslehre	2	2	2	2
Deutsch	5	5	4	4
Erdkunde	2			2
Geschichte	2	2	2	2
Gemeinschaftskunde			2	2
Englisch	6	5	4	4
Französisch/Latein/Russisch		5	4	4
Mathematik	6	4	3	4
Physik	2	2	2	2
Chemie		2	2	2
Biologie	2		2	2
Sport	3	3	3	2
Musik	2	2	2	2
Bildende Kunst	2	2	2	2
Ethik ¹	(2)	(2)	(2)	(2)
	34	34	34	36
Instrumentalunterricht				
Arbeitsgemeinschaften				
Stütz- und Fördermaßnahmen: In Klassen 8 bis 10 zwei Wochenstunden je Klasse. Durch die Teilnahme an Stütz- und Fördermaßnahmen sowie an Arbeitsgemeinschaften soll die vorgeschriebene Wochenstundenzahl in der Regel um nicht mehr als drei Wochenstunden überschritten werden. In Klasse 11 kann in der zweiten Pflichtfremdsprache und in Mathematik ein Vorbereitungskurs in Form einer Arbeitsgemeinschaft mit zwei Wochenstunden angeboten werden.				

¹ Für Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen.

Allgemeine Ausführungsverordnung des Innenministeriums zur Landesbauordnung (LBOAVO)

Vom 2. April 1984

INHALTSÜBERSICHT

Zu- und Durchgänge, Zu- und Durchfahrten	§§ 1
Bauliche Anlagen für besondere Personengruppen	2
Umwehrungen	3
Allgemeine Brandschutzanforderungen an Wände und Decken	4
Besondere Brandschutzanforderungen an tragende Wände, Decken, Pfeiler und Stützen	5
Besondere Brandschutzanforderungen an Außenwände	6
Besondere Brandschutzanforderungen an Innenwände	7
Dächer	8
Treppen	9
Treppenträume, allgemein zugängliche Flure	10
Aufzüge	11
Türen und andere Abschlüsse, Fenster	12
Leitungen, Lüftungsanlagen, Installationsschächte und -kanäle	13
Einleitung des Abwassers in Kleinkläranlagen oder Gruben	14
Anlagen für Abfallstoffe	15
Landwirtschaftliche Gebäude und Anlagen	16
Anwendung gewerberechtlicher Vorschriften	17
Ordnungswidrigkeiten	18
Inkrafttreten	19

Auf Grund von § 72 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 6 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 28. November 1983 (GBL S. 770) wird verordnet:

§ 1

Zu- und Durchgänge, Zu- und Durchfahrten

(Zu § 5 und § 18 Abs. 1 LBO)

(1) Zu Gebäuden geringer Höhe ist von öffentlichen Verkehrsflächen für die Feuerwehr ein möglichst geradliniger Zu- oder Durchgang zu den zum Anleiten bestimmten Stellen zu schaffen, wenn der zweite Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr führt. Der Zu- oder Durchgang muß mindestens 1,25 m breit und 2 m hoch sein und darf durch Einbauten nicht eingengt werden; bei Türöffnungen und anderen geringfügigen Einengungen genügt eine lichte Breite von 1 m.

(2) Zu sonstigen Gebäuden ist in den Fällen von Absatz 1 Satz 1 anstelle eines Zu- oder Durchganges eine mindestens 3 m breite Zu- oder Durchfahrt zu schaffen. Die lichte Höhe der Zu- oder Durchfahrt muß senkrecht zur Fahrbahn gemessen mindestens 3,5 m betragen. Wände und Decken von Durchfahrten müssen feuerbeständig sein.

(3) Eine andere Verbindung als nach den Absätzen 1 oder 2 kann zugelassen werden, wenn dadurch der Einsatz der Feuerwehr nicht behindert wird.

(4) Bei Gebäuden, deren zweiter Rettungsweg nicht über Rettungsgeräte der Feuerwehr führt, kann eine Verbindung nach den Absätzen 1 oder 2 verlangt werden, wenn der Einsatz der Feuerwehr es erfordert.

(5) Führt der zweite Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr, müssen bei Gebäuden, ausgenommen Gebäuden geringer Höhe, die zum Anleiten notwendigen Stellen für Feuerwehrfahrzeuge auf einer befahrbaren Fläche erreichbar sein. Diese Fläche muß ein Aufstellen von Hubrettungsfahrzeugen ermöglichen.

(6) Die Zu- und Durchfahrten nach Absatz 2 sowie die befahrbaren Flächen nach Absatz 5 dürfen nicht durch Einbauten eingengt werden und sind ständig freizuhalten. Sie müssen für Feuerwehrfahrzeuge ausreichend befestigt und tragfähig sein.

§ 2

Bauliche Anlagen für besondere Personengruppen

(Zu § 10 Abs. 2 und § 42 LBO)

(1) Kinderspielplätze sollen in sonniger Lage angelegt werden. Sie müssen von anderen Anlagen, von denen Gefahren oder erhebliche Störungen ausgehen können, ausreichend entfernt oder gegen sie abgeschirmt und für Kinder gefahrlos zu erreichen sein.

(2) Für Wohnungen mit mindestens drei Aufenthaltsräumen müssen Kinderspielplätze angelegt werden. Die nutzbare Fläche der Kinderspielplätze muß bei Wohnungen mit drei Aufenthaltsräumen 3 m² je Wohnung, bei Wohnungen mit mehr als drei Aufenthaltsräumen zusätzlich 2 m² je weiteren Aufenthaltsraum, insgesamt jedoch mindestens 30 m² betragen. Kinderspielplätze müssen für Kinder bis zu sechs Jahren und für Kinder von sechs bis zwölf Jahren geeignet und entsprechend dem Spielbedürfnis dieser Altersgruppen angelegt und ausgestattet sein.

(3) Bauliche Anlagen und andere Anlagen und Einrichtungen, die für die Benutzung durch Behinderte, alte Menschen oder Kleinkinder zweckentsprechend herzustellen sind, müssen mindestens durch einen Eingang stufenlos erreichbar sein. Der Eingang muß eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 0,95 m haben.

(4) Treppen in Anlagen und Einrichtungen nach Absatz 3 müssen an beiden Seiten feste und griffsichere Handläufe haben, die über Treppenabsätze und Fensteröffnungen bis über die letzten Stufen zu führen sind; die Treppen müssen Setzstufen haben. Flure müssen mindestens 1,4 m breit sein. Ein Toilettenraum muß auch für Benutzer von Rollstühlen geeignet sein; er ist zu kennzeichnen. Rampen dürfen nicht mehr als 6 vom Hundert geneigt sein; sie müs-

sen mindestens 1,2 m breit sein und beidseitig griffsichere Handläufe haben. Am Anfang und am Ende jeder Rampe ist ein Podest, alle 6 m ein Zwischenpodest anzuordnen. Podeste müssen eine Länge von mindestens 1,2 m haben.

(5) Mindestens ein behindertengerechter Aufzug mit einer nutzbaren Grundfläche von mindestens 1,1 m × 1,4 m muß vorhanden sein, soweit Geschosse von Behinderten mit Rollstühlen stufenlos erreichbar sein müssen.

§ 3

Umwehrungen

(Zu § 19 LBO)

(1) Zum Schutz gegen Abstürzen müssen umwehrt sein

1. zum Begehen bestimmte Flächen baulicher Anlagen, Treppen und Treppenabsätze sowie Verkehrsflächen auf dem Baugrundstück, die an mehr als 1 m tiefer liegende Flächen angrenzen, soweit die Umwehrung dem Zweck der Fläche nicht widerspricht, wie bei Verladerampen, Kais und Schwimmbecken,
2. nicht begehbare Oberlichter und lichtdurchlässige Abdeckungen in oder an zum Begehen bestimmten Flächen baulicher Anlagen, wenn sie weniger als 0,5 m aus diesen Flächen herausragen,
3. Untergeschoßlichtschächte und Betriebsschächte an oder in Verkehrsflächen auf dem Baugrundstück, die nicht verkehrssicher abgedeckt sind; dies gilt auch für Schächte, die unmittelbar an öffentlichen Verkehrsflächen liegen.

(2) Umwehrungen nach Absatz 1 müssen zur Sicherung von Öffnungen in begehbaren Decken und Dächern sowie von anderen Flächen folgende Mindesthöhen haben:

- | | |
|--|--------|
| 1. bei einer Absturzhöhe von 1 m bis zu 12 m | 0,9 m, |
| 2. bei einer Absturzhöhe von mehr als 12 m | 1,1 m. |

(3) Fensterbrüstungen müssen folgende Mindesthöhen haben:

- | | |
|--|--------|
| 1. in Räumen mit einer Absturzhöhe von 1 m bis zu 12 m | 0,8 m, |
| 2. in Räumen mit mehr als 12 m Absturzhöhe | 0,9 m. |

Die Brüstungshöhe wird von Oberkante Fußboden bis Unterkante Fensteröffnung gemessen. Geringere Brüstungshöhen sind zulässig, wenn durch geeignete Vorrichtungen, wie Geländer, die nach Satz 1 vorgeschriebenen Mindesthöhen eingehalten werden.

§ 4

Allgemeine Brandschutzanforderungen an Wände und Decken

(Zu §§ 25, 26 und § 18 Abs. 1 LBO)

(1) Trennwände zwischen Wohnungen sowie zwischen Wohnungen und anderen Räumen, für die eine feuerbeständige oder feuerhemmende Bauart vorgeschrieben ist, sind bis unter die Dachhaut oder bis zu einer Decke zu führen, die mindestens den gleichen Feuerwiderstand wie die Trennwand hat. Öffnungen sind zulässig, wenn sie wegen der Nutzung des Gebäudes erforderlich sind; sie sind mit Abschlüssen nach § 12 zu versehen.

(2) Innerhalb ausgedehnter Gebäude sind in Abständen von höchstens 40 m Brandwände zu errichten. Größere Abstände können zugelassen werden, wenn die Nutzung des Gebäudes dies erfordert und keine Bedenken wegen des Brandschutzes bestehen.

(3) Die Brandwand ist bei Gebäuden geringer Höhe mindestens bis unmittelbar unter die Dachhaut und bei anderen Gebäuden entweder mindestens 0,3 m über Dach zu führen oder in Höhe der Dachhaut mit einer beiderseits 0,5 m auskragenden feuerbeständigen Stahlbetonplatte abzuschließen.

(4) Bauteile mit brennbaren Baustoffen dürfen Brandwände sowie Wände nach § 6 Abs. 2 nicht überbrücken; Absatz 8 bleibt unberührt. Bauteile dürfen in Brandwände nur insoweit eingreifen, daß der verbleibende Wandquerschnitt feuerbeständig bleibt; dies gilt für Leitungen, Leitungsschlitze und Schornsteine entsprechend.

(5) Müssen auf einem Grundstück Gebäude oder Gebäudeteile, die über Eck zusammenstoßen, durch eine Brandwand getrennt werden, muß der Abstand der inneren Ecke von der Brandwand mindestens 5 m betragen, wenn nicht durch andere bauliche Maßnahmen ein Brandüberschlagsweg von mindestens 5 m gewährleistet ist. Dies gilt nicht, wenn die Gebäude oder Gebäudeteile in einem Winkel von mehr als 120° über Eck zusammenstoßen.

(6) In Brandwänden und in Wänden nach § 6 Abs. 2 können kleinere Teilflächen aus lichtdurchlässigen

nichtbrennbaren Baustoffen zugelassen werden, wenn diese Teilflächen einen ausreichenden Feuerwiderstand haben und keine Bedenken wegen des Brandschutzes bestehen. Öffnungen können in inneren Brandwänden zugelassen werden, wenn die Nutzung des Gebäudes dies erfordert. Diese Öffnungen müssen mit feuerbeständigen und selbstschließenden Abschlüssen versehen werden.

(7) Vorbauten wie Erker und Balkone, die aus brennbaren Baustoffen bestehen oder eine Verkleidung aus brennbaren Baustoffen haben, müssen von Brandwänden und feuerbeständigen Wänden nach § 6 Abs. 2 mindestens 1,25 m entfernt sein, soweit sie nicht durch feuerbeständige Bauteile in der Flucht dieser Wände geschützt sind.

(8) Vor die Außenwand vortretende untergeordnete Bauteile wie Gesimse, Dachvorsprünge, Treppen, Eingangs- und Terrassenüberdachungen sind aus brennbaren Baustoffen zulässig, wenn sie von der Nachbargrenze mindestens 2 m und von bestehenden oder baurechtlich zulässigen Gebäuden mindestens 4 m entfernt bleiben. Dies gilt bei Gebäuden geringer Höhe auch für Vorbauten bis zu 5 m Breite wie Erker, Balkone, Tür- und Fenstervorbauten.

(9) Statt durchgehender innerer Brandwände können feuerbeständige Wände aus nichtbrennbaren Baustoffen in Verbindung mit feuerbeständigen öffnungslosen Decken aus nichtbrennbaren Baustoffen zugelassen werden, wenn

1. die Nutzung des Gebäudes dies erfordert und
2. eine senkrechte Brandübertragung von Geschoß zu Geschoß nicht zu befürchten ist.

(10) Öffnungen in Decken, für die eine feuerbeständige oder feuerhemmende Bauart vorgeschrieben ist, sind nur zulässig, wenn die Nutzung des Gebäudes dies erfordert und keine Bedenken wegen des Brandschutzes bestehen; dabei können feuerbeständige oder feuerhemmende Abschlüsse verlangt werden. Dies gilt nicht für Öffnungen in Wohngebäuden geringer Höhe mit nicht mehr als zwei Wohnungen und in Wohnungen.

§ 5

Besondere Brandschutzanforderungen an tragende Wände, Decken, Pfeiler und Stützen

(Zu § 25 und § 18 Abs. 1 LBO)

(1) Bei freistehenden Wohngebäuden mit nicht mehr als einer Wohnung, deren Aufenthaltsräume in nicht mehr als zwei Geschossen liegen, sind tragende Wände und Decken ohne Anforderungen an das Brandverhalten zulässig.

(2) Bei Wohngebäuden geringer Höhe mit nicht mehr als zwei Wohnungen müssen tragende Wände und Decken mindestens feuerhemmend sein; dies

gilt nicht für oberste Geschosse von Dachräumen. Für freistehende Gebäude mit nicht mehr als einem oberirdischen Geschoß können Ausnahmen für dieses Geschoß zugelassen werden, wenn keine Bedenken wegen des Brandschutzes bestehen.

(3) Bei anderen Gebäuden geringer Höhe müssen tragende Wände und Decken folgendes Brandverhalten aufweisen:

1. feuerbeständig in Untergeschossen, bei denen keine Außenwand vollständig über der festgelegten Geländeoberfläche liegt,
2. mindestens feuerhemmend in anderen Geschossen; dies gilt nicht für oberste Geschosse von Dachräumen.

Für freistehende Gebäude mit nicht mehr als einem oberirdischen Geschoß können Ausnahmen für dieses Geschoß zugelassen werden, wenn keine Bedenken wegen des Brandschutzes bestehen.

(4) Bei sonstigen Gebäuden müssen tragende Wände und Decken feuerbeständig sein; dies gilt nicht für oberste Geschosse von Dachräumen.

(5) Absätze 1 bis 4 gelten für Pfeiler und Stützen entsprechend.

§ 6

Besondere Brandschutzanforderungen an Außenwände

(Zu § 25 und § 18 Abs. 1 LBO)

(1) Bei freistehenden Wohngebäuden mit nicht mehr als einer Wohnung, deren Aufenthaltsräume in nicht mehr als zwei Geschossen liegen, sind Außenwände ohne Anforderungen an das Brandverhalten zulässig.

(2) Bei Wohngebäuden geringer Höhe mit nicht mehr als zwei Wohnungen müssen Wände, die einen Abstand von weniger als 2,5 m zur Grundstücksgrenze oder weniger als 5 m zu bestehenden oder baurechtlich zulässigen Gebäuden auf demselben Grundstück haben, feuerbeständig sein; Gebäude, die nach § 6 Abs. 9 LBO in den Abstandsflächen zugelassen werden können, bleiben unberücksichtigt. Dämmschichten auf Außenwänden müssen mindestens schwerentflammbar sein. Äußere Verkleidungen, die brennend abtropfen können, sind unzulässig.

(3) Bei anderen Gebäuden geringer Höhe müssen die Außenwände folgendes Brandverhalten aufweisen:

1. Brandwandeigenschaft bei Wänden, die einen Abstand von weniger als 2,5 m zur Grundstücksgrenze oder weniger als 5 m zu bestehenden oder baurechtlich zulässigen Gebäuden auf demselben Grundstück haben; Gebäude, die

nach § 6 Abs. 9 LBO in den Abstandsflächen zugelassen werden können, bleiben unberücksichtigt,

2. mindestens feuerhemmend bei Wänden offener Gänge, die die einzige Verbindung zwischen Aufenthaltsräumen und Treppenräumen darstellen.

Dämmschichten auf Außenwänden müssen mindestens schwerentflammbar sein. Äußere Verkleidungen müssen bei Gebäuden mit mehr als zwei oberirdischen Geschossen mindestens schwerentflammbar sein; normalentflammbare Baustoffe sind zulässig, wenn durch geeignete Maßnahmen eine Brandausbreitung auf angrenzende Gebäude erschwert wird. Äußere Verkleidungen, die brennend abtropfen können, sind unzulässig.

(4) Bei sonstigen Gebäuden müssen Außenwände folgendes Brandverhalten aufweisen:

1. Brandwandeigenschaft bei Wänden, die einen Abstand von weniger als 2,5 m zur Grundstücksgrenze oder weniger als 5 m zu bestehenden oder baurechtlich zulässigen Gebäuden auf demselben Grundstück haben; Gebäude, die nach § 6 Abs. 9 LBO in den Abstandsflächen zugelassen werden können, bleiben unberücksichtigt,
2. nichtbrennbar oder mindestens feuerhemmend bei nichttragenden Wänden und nichttragenden Teilen tragender Wände, soweit nicht durch geeignete Maßnahmen ein Feuerüberschlag auf andere Geschosse verhindert wird,
3. mindestens feuerhemmend bei Wänden offener Gänge, die die einzige Verbindung zwischen Aufenthaltsräumen und Treppenräumen darstellen.

Dämmschichten auf Außenwänden müssen mindestens schwerentflammbar sein, zwischen den Außenwänden aneinandergereihter Gebäude müssen sie außerdem mit nichtbrennbaren Baustoffen verwahrt sein. Äußere Verkleidungen müssen mindestens schwerentflammbar sein; normalentflammbare Baustoffe sind zulässig, wenn durch geeignete Maßnahmen eine Brandausbreitung auf angrenzende Gebäude erschwert wird. Äußere Verkleidungen, die brennend abtropfen können, sind unzulässig.

§ 7

Besondere Brandschutzanforderungen an Innenwände

(Zu § 25 und § 18 Abs. 1 LBO)

(1) Bei freistehenden Wohngebäuden mit nicht mehr als einer Wohnung, deren Aufenthaltsräume in nicht mehr als zwei Geschossen liegen, sind Innenwände

ohne Anforderungen an das Brandverhalten zulässig.

(2) Bei Wohngebäuden geringer Höhe mit nicht mehr als zwei Wohnungen müssen Wohnungstrennwände mindestens feuerhemmend sein.

(3) Bei anderen Gebäuden geringer Höhe müssen Innenwände folgendes Brandverhalten aufweisen:

1. feuerbeständig bei Trennwänden zwischen Wohnungen sowie zwischen Wohnungen und anderen Räumen; in obersten Geschossen von Dachräumen ist eine feuerhemmende Ausführung zulässig,
2. feuerbeständig bei Treppenraumwänden in Verbindung mit Trennwänden, die nach Nummer 1 feuerbeständig sein müssen, sowie bei Treppenraumwänden in Untergeschossen; bei anderen Treppenraumwänden ist eine feuerhemmende Ausführung zulässig,
3. mindestens feuerhemmend bei Wänden allgemein zugänglicher Flure.

Ausnahmen sind zulässig, wenn keine Bedenken wegen des Brandschutzes bestehen.

(4) Bei sonstigen Gebäuden müssen Innenwände folgendes Brandverhalten aufweisen:

1. feuerbeständig bei Trennwänden zwischen Wohnungen sowie zwischen Wohnungen und anderen Räumen; in obersten Geschossen von Dachräumen sind feuerhemmende Wände zulässig,
2. feuerbeständig aus nichtbrennbaren Baustoffen bei Treppenraumwänden,
3. mindestens feuerhemmend bei Wänden allgemein zugänglicher Flure.

§ 8

Dächer

(Zu § 27 Abs. 1 und 2 und § 18 Abs. 1 LBO)

(1) Die Dachhaut muß gegen die Einflüsse der Witterung sowie gegen Flugfeuer und strahlende Wärme widerstandsfähig sein (harte Bedachung); Teilflächen, die dieser Anforderung nicht genügen (weiche Bedachung), können zugelassen werden, wenn keine Bedenken wegen des Brandschutzes bestehen. Bei freistehenden Gebäuden geringer Höhe kann eine weiche Bedachung zugelassen werden, wenn

1. von der Nachbargrenze mindestens 12 m Abstand,
2. von Gebäuden mit harter Bedachung auf demselben Grundstück mindestens 15 m Abstand,
3. von bestehenden Gebäuden mit weicher Bedachung mindestens 24 m Abstand,

4. von kleinen, nur Nebenzwecken dienenden Gebäuden ohne Feuerstätten auf demselben Grundstück mindestens 5 m Abstand

eingehalten sind.

(2) Bei aneinanderggebauten giebelständigen Gebäuden muß das Dach von innen nach außen eine Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten haben. Öffnungen in den Dachflächen müssen horizontal gemessen mindestens 2 m von der Gebäudetrennwand entfernt sein.

(3) Von Brandwänden und von feuerbeständigen Wänden nach § 6 Abs. 2 müssen mindestens 1,25 m entfernt sein

1. Oberlichter und Öffnungen in der Dachhaut, wenn diese Wände nicht mindestens 0,3 m über Dach geführt sind,
2. Dachgauben und ähnliche Dachaufbauten aus brennbaren Baustoffen, wenn sie nicht durch diese Wände gegen Brandübertragung geschützt sind.

(4) Dächer von Gebäuden, die an Wände mit höherliegenden Öffnungen anschließen, sind bis zu einem Abstand von 5 m von diesen Wänden mindestens so widerstandsfähig gegen Feuer herzustellen wie die Decken des anschließenden Gebäudes. In diesen Dachflächen sind Öffnungen aus lichtdurchlässigen nichtbrennbaren Baustoffen zulässig, wenn diese einen festen und dichten Abschluß sowie eine entsprechende Feuerwiderstandsfähigkeit haben, mindestens 2,5 m von den Außenwänden höherer Gebäude entfernt sind und Rettungswege nicht gefährdet werden. Dies gilt auch für Dächer von Gebäudeteilen, wenn die höherliegenden Öffnungen zu anderen Nutzungseinheiten mit Aufenthaltsräumen gehören.

(5) Dachflächen, die Aufenthaltsräume, ihre Zugänge und zugehörige Nebenräume abschließen, müssen von innen nach außen eine Feuerwiderstandsdauer von 30 Minuten haben, wenn über die Dachfläche eine Brandübertragung auf höherliegende Nutzungseinheiten mit Aufenthaltsräumen zu befürchten ist.

§ 9

Treppen

(Zu §§ 28 und § 18 Abs. 1 LBO)

(1) Von jeder Stelle eines Aufenthaltsraumes muß eine notwendige Treppe oder ein Ausgang ins Freie in höchstens 40 m Entfernung erreichbar sein. Sind mehrere Treppen oder Ausgänge erforderlich, so sind sie so zu verteilen, daß die Rettungswege möglichst kurz sind.

(2) Die nutzbare Breite notwendiger Treppen muß mindestens 1 m betragen. Bei Treppen in Wohnge-

bäuden mit nicht mehr als zwei Wohnungen und innerhalb von Wohnungen genügt eine Breite von 0,8 m. Für Treppen mit geringer Benutzung können geringere Breiten zugelassen werden.

(3) Die tragenden Teile notwendiger Treppen sind herzustellen:

1. Bei Gebäuden geringer Höhe aus nichtbrennbaren Baustoffen oder aus Hartholz; dies gilt nicht für Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen,
2. bei sonstigen Gebäuden feuerbeständig aus nichtbrennbaren Baustoffen.

Dies gilt nicht für Treppen zur inneren Verbindung von Geschossen derselben Wohnung.

(4) Eine Treppe darf nicht unmittelbar hinter einer Tür beginnen, die in Richtung der Treppe aufschlägt; zwischen Treppe und Tür ist ein Treppenabsatz anzuordnen, der mindestens so tief sein soll, wie die Tür breit ist.

(5) Treppen müssen mindestens einen festen und griffsicheren Handlauf haben. Ausnahmen sind zulässig, insbesondere zur inneren Verbindung von Geschossen derselben Wohnung, bei Treppen bis zu fünf Stufen, bei Außentreppen, die in Höhe des Geländes liegen sowie bei Treppen für Anlagen, die nicht umwehrt werden müssen.

§ 10

Treppenträume, allgemein zugängliche Flure

(Zu §§ 28, 29 und § 18 Abs. 1 LBO)

(1) An notwendige Treppenträume dürfen in einem Geschoß nicht mehr als sechs Wohnungen oder Nutzungseinheiten vergleichbarer Größe unmittelbar angeschlossen sein.

(2) Notwendige Treppenträume müssen an einer Außenwand liegen und in jedem Geschoß Fenster haben, die geöffnet werden können. Eine andere Ausführung der Treppenträume kann zugelassen werden, wenn die Benutzung der Treppenträume durch Raucheintritt nicht gefährdet werden kann und keine Bedenken wegen der Belüftung und der Beleuchtung bestehen.

(3) Jeder notwendige Treppenraum muß auf möglichst kurzem Wege einen sicheren Ausgang ins Freie haben. Der Ausgang muß mindestens so breit sein wie die zugehörigen notwendigen Treppen und darf nicht eingeengt werden.

(4) In anderen Gebäuden als Gebäuden geringer Höhe müssen Verkleidungen, Dämmschichten, Fußbodenbeläge und Einbauten folgendes Brandverhalten aufweisen:

1. nichtbrennbar in notwendigen Treppenträumen und ihren Ausgängen,
2. mindestens schwerentflammbar in allgemein zugänglichen Fluren.

Ausnahmen können zugelassen werden, wenn keine Bedenken wegen des Brandschutzes bestehen.

(5) Übereinanderliegende Untergeschosse müssen mindestens zwei getrennte Ausgänge haben. Von zwei Ausgängen jedes Untergeschosses muß mindestens einer unmittelbar oder durch einen an einer Außenwand liegenden Treppenraum ins Freie führen. Auf eigene Treppenräume für jedes Untergeschoß kann verzichtet werden, wenn keine Bedenken wegen des Brandschutzes bestehen.

(6) Der obere Abschluß von notwendigen Treppenräumen muß den Anforderungen des Brandschutzes an die Decke über dem obersten Geschoß des Gebäudes genügen; dies gilt nicht, wenn der oberste Abschluß das Dach ist.

(7) In Treppenräumen von Gebäuden mit mehr als fünf oberirdischen Geschossen und bei innenliegenden Treppenräumen ist an der obersten Stelle des Treppenraumes eine Rauchabzugsvorrichtung mit einer Größe von mindestens 1 m² anzubringen, die vom Erdgeschoß zu öffnen sein muß. Es kann verlangt werden, daß die Rauchabzugsvorrichtung auch von anderen Stellen aus bedient werden kann. Fenster dürfen als Rauchabzüge ausgebildet werden, wenn sie hoch genug liegen. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn der Rauch auch auf andere Weise abgeführt werden kann.

(8) Innenliegende Treppenräume sowie Treppenräume an einer Außenwand, die keine ausreichende Beleuchtung mit Tageslicht haben, müssen bei Ausfall der allgemeinen Stromversorgung über eine Dauer von mindestens einer Stunde ausreichend beleuchtet werden. Dies gilt nicht für Wohngebäude geringer Höhe.

§ 11

Aufzüge

(Zu § 30 LBO)

(1) Aufzüge innerhalb von Gebäuden müssen eigene Fahrschächte in feuerbeständiger Bauart haben. In einem Fahrschacht dürfen bis zu drei Aufzüge liegen. In Gebäuden bis zu fünf oberirdischen Geschossen dürfen Aufzüge ohne eigene Fahrschächte innerhalb der Umfassungswände des Treppenraumes liegen; sie müssen unfallsicher umkleidet sein.

(2) Fahrschächte dürfen nur für Aufzugseinrichtungen benutzt werden. Sie müssen gelüftet werden können. Fahrschachttüren und andere Öffnungen in Fahrschachtwänden sind so herzustellen, daß Feuer und Rauch nicht in andere Geschosse übertragen werden kann. Fahrschächte müssen Rauchabzugsöffnungen mit einer Größe von mindestens 0,1 m² haben.

(3) Bei Aufzügen, die außerhalb von Gebäuden liegen oder nicht mehr als drei unmittelbar übereinanderliegende Geschosse verbinden, sowie bei Klein-

güteraufzügen und vereinfachten Güteraufzügen können Ausnahmen von den Absätzen 1 und 2 zugelassen werden, wenn keine Bedenken wegen der Betriebssicherheit und des Brandschutzes bestehen.

(4) Die Gesamtfläche der Fahrkörbe von Aufzügen nach § 30 Abs. 2 LBO ist so zu bemessen, daß für je 20 auf den Aufzug angewiesene Personen ein Platz zur Verfügung steht. Fahrkörbe zur Aufnahme einer Krankentrage müssen eine nutzbare Grundfläche von mindestens 1,1 m × 2,1 m haben.

§ 12

Türen und andere Abschlüsse, Fenster

(Zu § 31, § 26 Abs. 2 und § 18 Abs. 1 LBO)

(1) Feuerbeständige und selbstschließende Türen oder andere Abschlüsse müssen vorhanden sein

1. in den Öffnungen innerer Brandwände,
2. in den Öffnungen feuerbeständiger Innenwände nach § 4 Abs. 9, die anstelle von Brandwänden zugelassen werden.

(2) Feuerhemmende und selbstschließende Türen oder andere Abschlüsse müssen vorhanden sein

1. in den Öffnungen feuerbeständiger Trennwände zwischen Wohnungen sowie zwischen Wohnungen und anderen Räumen,
2. in den Öffnungen notwendiger Treppenräume zum Untergeschoß, zu nichtausgebauten Dachräumen, zu Werkstätten, Läden, Lagerräumen und ähnlichen Räumen.

(3) Rauchdichte und selbstschließende Türen oder andere Abschlüsse müssen vorhanden sein

1. in den Öffnungen notwendiger Treppenräume zu allgemein zugänglichen Fluren mit mehr als sechs Wohnungen oder Nutzungseinheiten entsprechender Größe,
2. in allgemein zugänglichen Fluren von mehr als 40 m Länge; diese Türen dürfen nicht abschließbar sein.

(4) Türen zu notwendigen Treppenräumen und zu allgemein zugänglichen Fluren müssen, soweit sich aus den Absätzen 2 und 3 keine weitergehenden Anforderungen ergeben, mindestens dichtschießend sein.

(5) Fenster, die als Rettungswege dienen, müssen im Lichten mindestens 0,6 m × 0,9 m groß sein.

§ 13

Leitungen, Lüftungsanlagen, Installationsschächte und -kanäle

(Zu § 32, § 26 Abs. 2 und § 18 Abs. 1 LBO)

(1) Leitungen dürfen durch Brandwände und feuerbeständige Innenwände nach § 4 Abs. 9 nur

hindurchgeführt werden, wenn eine Übertragung von Feuer und Rauch nicht zu befürchten ist oder Vorkehrungen hiergegen getroffen sind. Rohrleitungen, die durch diese Wände hindurchgeführt werden, müssen außerdem aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Für Treppenraumwände, Trennwände zwischen Wohnungen sowie zwischen Wohnungen und anderen Räumen und für feuerbeständige Decken gilt Satz 1 entsprechend.

(2) Lüftungsanlagen, die Geschosse oder Brandabschnitte überbrücken, müssen so beschaffen sein, daß Feuer und Rauch nicht in Treppenräume, andere Geschosse oder Brandabschnitte übertragen werden können. Lüftungsleitungen sowie ihre Verkleidungen und Dämmstoffe müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen; Ausnahmen können zugelassen werden, wenn keine Bedenken wegen des Brandschutzes bestehen. Sätze 1 und 2 gelten nicht für Lüftungsanlagen in Wohngebäuden geringer Höhe mit nicht mehr als zwei Wohnungen sowie für Lüftungsanlagen innerhalb einer Wohnung.

(3) Lüftungsleitungen dürfen nicht in Schornsteine eingeführt werden; die Benutzung eines Schornsteins für Gasfeuerstätten zur Ableitung von Abluft kann zugelassen werden. Die Abluft ist ins Freie zu führen. Nicht zur Lüftungsanlage gehörende Einrichtungen sind in Lüftungsleitungen unzulässig.

(4) Lüftungsschächte, die aus Mauersteinen oder aus Formstücken für Schornsteine hergestellt sind, müssen den Anforderungen an Schornsteine entsprechen und gekennzeichnet werden.

(5) Für Installationsschächte und -kanäle sowie für Schächte und Kanäle von raumlufthechnischen Anlagen und Warmluftheizungen gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

§ 14

Einleitung des Abwassers in Kleinkläranlagen oder Gruben

(Zu § 34 LBO)

(1) Das Abwasser ist in die öffentliche Kanalisation einzuleiten, wenn ein Anschluß möglich und die Einleitung zulässig ist. Soweit erforderlich, muß das Abwasser vor der Einleitung gereinigt oder vorbehandelt werden.

(2) Ist der Anschluß an eine öffentliche Kanalisation nicht möglich, so ist das Abwasser anderweitig in wasserrechtlich zulässiger Weise zu beseitigen. Geschlossene Abwassergruben dürfen nicht angelegt werden; Ausnahmen können mit Zustimmung der Wasserbehörde zugelassen werden, wenn keine gesundheitlichen und wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen. § 45b des Wassergesetzes für Baden-Württemberg bleibt unberührt.

(3) Kleinkläranlagen, Gruben und ähnliche Einrichtungen müssen ausreichend groß und wasserdicht sein. Sie müssen eine dichte und sichere Abdeckung sowie ausreichende Reinigungs- und Entleerungsöffnungen haben. Diese Öffnungen dürfen nur vom Freien aus zugänglich sein. Die Anlagen sind so zu entlüften, daß Gesundheitsschäden oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen. Abwassergruben und Gruben für Toiletten ohne Wasserspülung müssen dicht sein; sie dürfen keinen Auslauf oder Überlauf haben. Die Zu- und Ableitungen von Wasserbehandlungsanlagen und die Zuleitungen von geschlossenen Gruben müssen einschließlich der Anschlüsse geschlossen, wasserdicht und, soweit erforderlich, zum Reinigen eingerichtet sein.

(4) Abgänge aus Toiletten ohne Wasserspülung sind in eigene, geschlossene Gruben einzuleiten. In diese Gruben darf kein anderes Abwasser eingeleitet werden.

§ 15

Anlagen für Abfallstoffe

(Zu § 34 LBO)

(1) Die Einfüllöffnungen von Abfallschächten sind außerhalb von Aufenthaltsräumen und Treppenräumen anzulegen. Die Einfüllöffnungen müssen so beschaffen sein, daß sperrige Abfälle nicht eingebracht werden können. Am oberen Ende des Abfallschachtes ist eine Reinigungsöffnung vorzusehen. Alle Öffnungen sind mit Verschlüssen aus nichtbrennbaren Baustoffen zu versehen; an die unmittelbar über dem Sammelraum gelegenen Verschlüsse können weitergehende Anforderungen gestellt werden.

(2) Abfallschächte sind bis zur obersten Einfüllöffnung ohne Querschnittsänderung senkrecht zu führen. Sie müssen so beschaffen sein, daß die Abfälle sicher abgeführt werden, daß Feuer, Rauch, Gerüche und Staub nicht in das Gebäude dringen können und daß die Weiterleitung von Schall gedämpft wird. Eine ständig wirksame Lüftung muß gesichert sein.

(3) Der Abfallschacht muß in einen ausreichend großen Sammelraum münden, dessen Zugänge vom Gebäudeinnern mit feuerbeständigen Türen zu versehen sind. Er muß vom Freien aus zugänglich und entleerbar sein und einen Bodenablauf mit Geruchverschluß haben. Die Abfallstoffe sind in beweglichen Abfallbehältern zu sammeln.

(4) Abfallschächte und die zugehörigen Sammelräume müssen aus feuerbeständigen Bauteilen bestehen. Verkleidungen, Dämmstoffe, innere Wandschalen und Einrichtungen müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Der Einbau einer Feuerlöschrichtung kann verlangt werden.

(5) Zur vorübergehenden Aufbewahrung fester Abfallstoffe sind auf dem Grundstück geeignete Plätze

für bewegliche Abfallbehälter vorzusehen oder geeignete Einrichtungen herzustellen. Ortsfeste Abfallbehälter sind dicht und aus nichtbrennbaren Baustoffen außerhalb der Gebäude herzustellen.

§ 16

Landwirtschaftliche Gebäude und Anlagen

(Zu §§ 40, 25, 26 und 34 LBO)

(1) Auf landwirtschaftliche Betriebsgebäude und landwirtschaftliche Betriebsteile von Gebäuden finden §§ 5 bis 7 keine Anwendung. Diese Gebäude und Gebäudeteile müssen folgendes Brandverhalten aufweisen:

1. Brandwandeigenschaft bei Außenwänden, die einen Abstand von weniger als 2,5 m zur Grundstücksgrenze haben sowie bei Trennwänden zwischen einem Betriebsteil mit mehr als 2000 m³ umbauten Raumes und dem Wohnteil,
2. feuerbeständig bei Trennwänden zwischen einem Betriebsteil bis zu 2000 m³ umbauten Raumes und dem Wohnteil sowie bei Decken zwischen Betriebsteil und Wohnteil,
3. feuerhemmend bei Trennwänden und Decken zwischen Stallräumen und Lager- sowie Bergerräumen von Betriebsgebäuden oder Betriebsteilen mit mehr als 2000 m³ umbauten Raumes.

(2) Die raumumschließenden Bauteile von Ställen sind gegen schädliche Einflüsse der Stallfeuchtigkeit und der tierischen Abgänge zu schützen. Der Boden des Stalles muß gleitsicher sein. Der Boden und die Anlagen zur Ableitung flüssiger Abgänge müssen wasserundurchlässig sein. Wasserdurchlässige Böden sind zulässig, sofern dies auf Grund der Tierarten oder ihrer Haltung möglich und sichergestellt ist, daß tierische Abgänge nicht versickern.

(3) Ställe müssen Türöffnungen von solcher Zahl, Lage und Größe haben, daß die Tiere bei Gefahr ohne Schwierigkeiten ins Freie gelangen können. Die Türen in diesen Öffnungen dürfen nicht nach innen aufschlagen.

(4) Anlagen für die Lagerung fester und flüssiger Abgänge aus Tierhaltungen müssen ausreichend bemessen, wasserdicht und gegen Versickern geschützt sein. Sie dürfen keine Verbindung zu Abwasseranlagen, keinen Auslauf oder Überlauf haben. Für Festmist sind Dungstätten anzulegen, deren Böden und Wände bis in ausreichende Höhe wasserdicht sind. Flüssige Abgänge aus Ställen und Dungstätten sind in Flüssigmistbehälter zu leiten, die einschließlich aller Leitungen wasserdicht sind. Offene Flüssigmistbehälter sind unfallsicher abzudecken oder zu umwehren, soweit sie nicht durch ihre Eighöhe ausreichenden Unfallschutz bieten.

(5) Offene Dungstätten und offene Flüssigmistbehälter sollen von Öffnungen zu Aufenthaltsräumen und von öffentlichen Verkehrsflächen mindestens 5 m entfernt sein; sie müssen von der Nachbargrenze mindestens 2 m entfernt sein.

§ 17

Anwendung gewerberechtlicher Vorschriften

(Zu § 72 Abs. 2 Nr. 6 LBO)

(1) §§ 2 bis 8, 10 bis 28 und 31 der Dampfkesselverordnung (DampfkV) sind auch auf Dampfkesselanlagen anzuwenden, die nicht gewerblichen Zwecken dienen und nicht im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Anwendung finden und in deren Gefahrenbereich auch keine Arbeitnehmer beschäftigt werden. Dies gilt nicht für Dampfkesselanlagen nach § 1 Abs. 3 bis 5 DampfkV.

(2) §§ 3 bis 6, 8 bis 34 und 37 bis 39 der Druckbehälterverordnung (DruckbehV) sind auch auf Druckbehälter, Druckgasbehälter und Füllanlagen anzuwenden, die nicht gewerblichen Zwecken dienen und nicht im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Anwendung finden und in deren Gefahrenbereich auch keine Arbeitnehmer beschäftigt werden. Dies gilt nicht für Behälter und Anlagen nach § 1 Abs. 3 bis 5 und § 2 DruckbehV.

(3) §§ 2 bis 5, 7 bis 22, 25 und 26 der Aufzugsverordnung (AufzV) sind auch auf Aufzugsanlagen anzuwenden, die nicht gewerblichen Zwecken dienen und nicht im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Anwendung finden und in deren Gefahrenbereich auch keine Arbeitnehmer beschäftigt werden. Dies gilt nicht für Aufzugsanlagen nach § 1 Abs. 3 bis 5 AufzV.

(4) §§ 3 bis 6, 11, 12, 21 und 23 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) sind auch auf Anlagen zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten anzuwenden, die nicht gewerblichen Zwecken dienen und nicht im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Anwendung finden und in deren Gefahrenbereich auch keine Arbeitnehmer beschäftigt werden. Die in §§ 13 bis 19 enthaltenen Vorschriften über die Prüfung sind anzuwenden auf Anlagen, die auf Grund ihrer Gefährklasse und Menge einer gewerberechtlichen Anzeige oder Erlaubnis bedürfen. Dies gilt nicht für Anlagen zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten nach § 1 Abs. 3 bis 5 und § 2 VbF.

§ 18

Ordnungswidrigkeiten

(Zu § 74 Abs. 2 Nr. 2 LBO)

Ordnungswidrig nach § 74 Abs. 2 Nr. 2 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 6 Zu- oder Durchgänge oder Zu- oder Durchfahrten für die Feuerwehr durch Einbauten einengt oder Zufahrten, Durchfahrten für die Feuerwehr oder die zum Anleitern bestimmten Stellen nicht frei hält,
2. bei der Lagerung brennbarer Flüssigkeiten § 17 Abs. 4 zuwiderhandelt.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeine Ausführungsverordnung des Innenministeriums zur Landesbauordnung (LBO AVO) vom 23. November 1965 (GBL. S. 305), zuletzt geändert durch die Verordnung des Innenministeriums zur Änderung der Allgemeinen Ausführungsverordnung zur Landesbauordnung, der Versammlungsstättenverordnung und der Garagenverordnung vom 12. Februar 1982 (GBL. S. 67), außer Kraft.

STUTTGART, den 2. April 1984

DR. EYRICH

**Verordnung des Innenministeriums
über Bauvorlagen im baurechtlichen
Verfahren
(Bauvorlagenverordnung – BauVorlVO)**

Vom 2. April 1984

INHALTSÜBERSICHT

1. ABSCHNITT

Bauvorlagen beim Bauantrag

Allgemeines	1
Lageplan	2
Bauzeichnungen	3
Baubeschreibung	4
Standsicherheitsnachweis und andere bautechnische Nachweise	5
Darstellung der Grundstücksentwässerung	6

2. ABSCHNITT

Bauvorlagen in besonderen Fällen

Bauvorlagen für den Antrag auf Zustimmung	7
Bauvorlagen für den Abbruch baulicher Anlagen	8
Bauvorlagen für den Bauvorbescheid	9
Bauvorlagen für Typengenehmigungen	10
Bauvorlagen für die Ausführungsgenehmigung	11
Fliegender Bauten	11
Bauvorlagen für die Genehmigung von Werbeanlagen	12

3. ABSCHNITT

Schlußbestimmungen

Inkrafttreten	13
---------------	----

Auf Grund von § 72 Abs. 1 Nr. 4 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 28. November 1983 (GBL. S. 770) wird verordnet:

1. ABSCHNITT

Bauvorlagen beim Bauantrag

§ 1

Allgemeines

(1) Dem Bauantrag sind folgende Bauvorlagen beizufügen:

1. der Lageplan (§ 2),
2. die Bauzeichnungen (§ 3),
3. die Baubeschreibung (§ 4),
4. der Standsicherheitsnachweis und die anderen bautechnischen Nachweise (§ 5) und
5. die Darstellung der Grundstücksentwässerung (§ 6).

Die in Satz 1 Nr. 4 und 5 genannten Bauvorlagen können nachgereicht werden. Sie sind so rechtzeitig vorzulegen, daß sie noch vor Beginn der Bauausführung geprüft werden können.

(2) Die Bauvorlagen sind in zweifacher Ausfertigung bei der Gemeinde einzureichen; ist die Gemeinde nicht selbst Baurechtsbehörde, so sind die Bauvorlagen mit Ausnahme der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 genannten Vorlagen in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Ist für die Prüfung des Bauantrags die Beteiligung anderer Behörden oder Dienststellen erforderlich, so kann die Baurechtsbehörde die Einreichung weiterer Ausfertigungen verlangen.

(3) Die Bauvorlagen müssen aus dauerhaftem Papier lichtbeständig hergestellt sein; sie sollen einen 2,5 cm breiten Heftrand und die Größe von DIN A 4 haben oder müssen auf diese Größe nach DIN 824 gefaltet sein.

(4) Hat die oberste Baurechtsbehörde Vordrucke öffentlich bekanntgemacht, so sind der Bauantrag, der schriftliche Teil des Lageplans und die Baubeschreibung unter Verwendung dieser Vordrucke einzureichen.

(5) Die Baurechtsbehörde kann weitere Unterlagen, wie die Darstellung vorhandener Bäume auf dem zu bebauenden Grundstück, verlangen, wenn dies zur Beurteilung des Vorhabens erforderlich ist; sie kann auf Bauvorlagen verzichten, wenn diese zur Beurteilung des Vorhabens nicht erforderlich sind.

§ 2

Lageplan

(1) Der Lageplan gliedert sich in einen zeichnerischen und einen schriftlichen Teil.

(2) Der zeichnerische Teil ist auf der Grundlage eines nach dem neuesten Stand gefertigten Auszugs aus dem Liegenschaftskataster für das zu bebauende Grundstück und dessen Nachbargrundstücke zu erstellen. Die Nachbargrundstücke sind nur insoweit aufzunehmen, als es für die Beurteilung des Vorhabens erforderlich ist. Für den Auszug aus dem Liegenschaftskataster ist in der Regel der Maßstab 1:500 zu verwenden. Die Baurechtsbehörde kann einen größeren Maßstab sowie einen Übersichtsplan verlangen, wenn es für die Beurteilung des Vorhabens erforderlich ist.

(3) Bei schwierigen Grenz- und Geländeverhältnissen, oder wenn es sonst für die Beurteilung des Vorhabens erforderlich ist, kann die Baurechtsbehörde verlangen, daß die Übereinstimmung des Auszuges mit dem Liegenschaftskataster nachgewiesen wird und der Lageplan ganz oder teilweise durch einen Sachverständigen zu erstellen ist. Der Nachweis wird mit der Beglaubigung der Übereinstimmung durch eine Vermessungsbehörde (§§ 7 und 9 des Vermessungsgesetzes) erbracht. Der Nachweis ist nicht erforderlich, wenn ein Sachverständiger den Auszug gefertigt hat.

(4) Die Baurechtsbehörde hat zu verlangen, daß die Übereinstimmung des Auszuges mit dem Liegenschaftskataster nachgewiesen sowie der Lageplan durch einen Sachverständigen erstellt wird, wenn

1. Gebäude an der Grundstücksgrenze oder so errichtet werden sollen, daß nur die in § 6 Abs. 5 bis 7 LBO vorgeschriebenen Tiefen der Abstandsflächen eingehalten oder
2. diese Tiefen verringert werden sollen oder
3. Flächen für Abstände durch Baulast ganz oder teilweise auf Nachbargrundstücke übernommen werden sollen.

Absatz 3 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

(5) Der Auszug aus dem Liegenschaftskataster muß mindestens enthalten:

1. den Maßstab und die Lage des Grundstücks zur Nordrichtung,
2. die katastermäßigen Grenzen des Grundstücks und der Nachbargrundstücke, soweit nach Absatz 2 Satz 2 erforderlich,
3. die Bezeichnung des Grundstücks und der Nachbargrundstücke nach dem Liegenschaftskataster,
4. die Grenzen der dem Verkehr dienenden Nachbargrundstücke.

(6) Zeichnerisch ist im Auszug aus dem Liegenschaftskataster folgendes darzustellen:

1. die vorhandenen und die in einem Bebauungsplan enthaltenen Verkehrsflächen, jeweils unter

Angabe der Straßengruppe, der Breite, soweit erforderlich der Höhenlage der Verkehrsfläche über Normalnull, sowie die in Planfeststellungsbeschlüssen ausgewiesenen, noch nicht in einen Bebauungsplan übernommenen Verkehrsflächen im Bereich des Vorhabens,

2. soweit in einem Bebauungsplan festgesetzt, die Abgrenzung der überbaubaren Flächen und der Flächen für Garagen und Stellplätze auf dem Grundstück und den Nachbargrundstücken,
3. die bestehenden baulichen Anlagen auf dem Grundstück und den Nachbargrundstücken unter Angabe ihrer Nutzung, Geschößzahl und Dachform, gegebenenfalls mit Firstrichtung,
4. die Kulturdenkmale und die Naturdenkmale auf dem Grundstück und den Nachbargrundstücken,
5. die geplante Anlage unter Angabe der Außenmaße, der Höhenlage, bei Gebäuden des Erdgeschoßfußbodens, über Normalnull oder bezogen auf ein örtliches Höhensystem oder einen für das Vorhaben festzulegenden Punkt, der Abstände zu den Grundstücksgrenzen und zu anderen vorhandenen Gebäuden auf demselben Grundstück, der Zu- und Abfahrten, sowie der für das Aufstellen von Feuerwehrfahrzeugen notwendigen Flächen unter Angabe von deren Höhenlage,
6. die Abstände der geplanten Anlage von öffentlichen Grünflächen, Wasserflächen, benachbarten Mooren und Heiden sowie von Anlagen und Einrichtungen, von denen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften Mindestabstände einzuhalten sind, insbesondere von Verkehrsflächen, Bahnanlagen, Flugplätzen und Wäldern,
7. die Abgrenzung von Flächen innerhalb des Grundstücks, die einem besonderen Zweck vorbehalten sein sollen, insbesondere von Kinderspielflächen und Plätzen für Abfallbehälter,
8. die Abgrenzung von Flächen, auf denen Baulasten oder sonstige für die Zulässigkeit des Vorhabens wesentliche Rechte und Lasten ruhen,
9. soweit erforderlich, Leitungen und Einrichtungen für die Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wärme, brennbaren Flüssigkeiten und Wasser sowie für das Rundfunk- und Fernmeldewesen, Anlagen zur Aufnahme und Beseitigung von Abwasser und Fäkalien sowie Brunnen, Abfallgruben, Dungbehälter und Dungstätten auf dem Grundstück und den Nachbargrundstücken,
10. die Lage vorhandener oder geplanter ortsfester Behälter für Öl und andere brennbare oder sonst schädliche Flüssigkeiten sowie deren Abstände zu der geplanten Anlage, zu Brunnen oder zu Wasserversorgungsanlagen.

Die Abstände zu den Grundstücksgrenzen und zu anderen vorhandenen Gebäuden auf demselben Grundstück nach Satz 1 Nr. 5, die Flächen nach Satz 1 Nr. 8 sowie die Angaben nach Satz 1 Nr. 6, 7, 9 und 10 sind auf besonderen Blättern darzustellen, wenn der zeichnerische Teil des Lageplans sonst unübersichtlich würde.

(7) Der Inhalt des Lageplans nach den Absätzen 5 und 6 ist in schwarzer Strichzeichnung oder Beschriftung, bei Festsetzungen nach dem Bundesbaugesetz mit den für die Ausarbeitung von Bauleitplänen vorgeschriebenen, nicht farbigen Planzeichen darzustellen. Dabei sind Grenzen, die noch nicht in das Liegenschaftskataster übernommen sind, gestrichelt zu zeichnen. Es sind farbig zu kennzeichnen:

1. die Grenzen des zu bebauenden Grundstücks:

bestehend	durch violette Außenbandierung,
geplant	durch unterbrochene violette Außenbandierung,
2. vorhandene Verkehrsflächen in goldocker Flächenfarbe,
3. vorhandene Anlagen, soweit sie im Auszug aus dem Liegenschaftskataster nicht schraffiert sind, in grauer Flächenfarbe,
4. geplante Anlagen auf dem Grundstück in roter Flächenfarbe, auf den Nachbargrundstücken durch rote Innenbandierung,
5. Anlagen, deren Beseitigung beabsichtigt ist, auf dem Grundstück in gelber Flächenfarbe, auf den Nachbargrundstücken durch gelbe Innenbandierung,
6. geplante Veränderungen bestehender Anlagen durch rote Schraffur.

(8) Im schriftlichen Teil des Lageplans sind anzugeben:

1. die Bezeichnung des Grundstücks nach Liegenschaftskataster und Grundbuchblatt unter Angabe des Eigentümers und des Flächeninhalts,
2. die Bezeichnung der Nachbargrundstücke nach dem Liegenschaftskataster unter Angabe der Eigentümer mit Anschrift,
3. der wesentliche Inhalt von Baulasten und von sonstigen öffentlichen Lasten oder Beschränkungen,

gen, die das Grundstück betreffen, insbesondere städtebauliche oder straßenrechtliche Veränderungssperren, Zugehörigkeit zu einer unter Denkmalschutz gestellten Gesamtanlage, Lage in einem Grabungsschutz-, Naturschutz-, Landschaftsschutz-, Wasserschutz-, Überschwemmungs-, Flurbereinigungs- oder Umlegungsgebiet sowie Überführung von Hochspannungsleitungen,

4. die Festsetzungen des Bebauungsplans, soweit sie das Grundstück betreffen und im zeichnerischen Teil nicht enthalten sind, insbesondere Bauweise, Art und Maß der baulichen Nutzung,
5. die vorhandene und geplante Art der baulichen Nutzung des Grundstücks,
6. eine nachprüfbare Berechnung der Flächenbeanspruchung des Grundstücks nach Grundflächen-, Geschoßflächen- oder Baumassenzahl für vorhandene und geplante Anlagen.

(9) Für die Änderungen baulicher Anlagen, bei denen die Außenwände und Dächer sowie die Nutzung nicht verändert werden, ist ein Lageplan nicht erforderlich. Es genügt ein einfacher Übersichtsplan, der die in Absatz 5 vorgeschriebenen Angaben und die Lage der zu ändernden baulichen Anlage auf dem Grundstück enthält.

§ 3

Bauzeichnungen

(1) Für die Bauzeichnungen ist der Maßstab 1 : 100 zu verwenden. Die Baurechtsbehörde kann einen größeren oder kleineren Maßstab verlangen oder zulassen.

(2) In den Bauzeichnungen sind insbesondere darzustellen:

1. die Gründung der geplanten baulichen Anlage, sofern sie nicht durch statische Berechnung nachgewiesen wird, und, soweit erforderlich, die Gründungen benachbarter baulicher Anlagen,
2. die Grundrisse aller Geschosse und des nutzbaren Dachraumes mit Angabe der vorgesehenen Nutzung der Räume und mit Einzeichnung der Treppen,
Lage der Schornsteine unter Angabe der Reinigungsöffnungen,
Lage der Feuerstätten,
ortsfesten Behälter für Öl und andere brennbare oder sonst schädliche Flüssigkeiten unter Angabe des Fassungsvermögens,
Aufzugsschächte, Lüftungsschächte, Abfall-schächte und Untergeschoßlichtschächte,
Toiletten, Badewannen und Duschen.

3. die Schnitte, aus denen auch die Geschoßhöhen und die lichten Raumhöhen sowie der Verlauf der Treppen und Rampen mit ihrem Steigungsverhältnis ersichtlich sind, mit dem Anschnitt des vorhandenen und des künftigen Geländes,
4. die Ansichten der geplanten baulichen Anlage mit dem Anschluß an Nachbargebäude unter Angabe des vorhandenen und künftigen Geländes und des Straßenlängsgefälles; an den Eckpunkten der Außenwände sind die Höhenlage des künftigen Geländes über Normalnull oder bezogen auf ein örtliches Höhensystem sowie die Wandhöhe, bei geneigten Dächern die Dachneigung und die Firsthöhe, anzugeben.

(3) Bei schwierigen Geländebeziehungen kann die Baurechtsbehörde verlangen, daß in den Ansichten an den Eckpunkten der Außenwände die Höhenlage des vorhandenen Geländes über Normalnull oder bezogen auf ein örtliches Höhensystem angegeben wird; in diesen Fällen kann sie ferner verlangen, daß ein Sachverständiger diese Angaben bestätigt.

(4) In den Bauzeichnungen sind anzugeben:

1. der Maßstab, ferner im Grundriß des Erdgeschosses die Nordrichtung,
2. die Maße und die wesentlichen Baustoffe und Bauarten,
3. bei Änderung baulicher Anlagen die zu beseitigenden und die neuen Bauteile.

(5) In den Grundrissen und Schnitten sind farbig darzustellen:

- | | |
|--------------------------------|-----------|
| 1. neues Mauerwerk | rot, |
| 2. neuer Beton oder Stahlbeton | bläßgrün, |
| 3. vorhandene Bauteile | grau, |
| 4. zu beseitigende Bauteile | gelb. |

Sind die Bauteile und Bauarten auch ohne farbige Darstellung zweifelsfrei zu erkennen, so können sie auch in Schwarz-Weiß dargestellt werden.

(6) Die Baurechtsbehörde kann verlangen, daß einzelne Bauzeichnungen oder Teile hiervon durch besondere Zeichnungen, Zeichen und Farben erläutert werden.

§ 4

Baubeschreibung

(1) In der Baubeschreibung ist das Vorhaben, insbesondere seine Konstruktion, seine Feuerungsanlagen, seine haustechnischen Anlagen und seine Nutzung zu erläutern, soweit dies zur Beurteilung erforderlich ist und die notwendigen Angaben nicht in den Lageplan und in die Bauzeichnungen aufgenommen werden können.

(2) Für gewerbliche Anlagen, die keiner immissionschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen, muß die

Baubeschreibung zusätzliche Angaben enthalten über

1. die Art der gewerblichen Tätigkeit unter Angabe der Art, der Zahl und des Aufstellungsortes der Maschinen oder Apparate, der Art der zu verwendenden Rohstoffe und der herzustellenden Erzeugnisse sowie der Art und Lagerung der Rohstoffe, Erzeugnisse, Waren, Produktionsmittel und Produktionsrückstände, soweit diese feuer-, explosions-, gesundheitsgefährlich oder wassergefährdend sind; ferner sind etwa entstehende chemische und physikalische Einwirkungen, wie Gerüche, Gase, Dämpfe, Rauch, Ruß, Staub, Lärm, Erschütterungen, ionisierende Strahlen, Flüssigkeiten, Abwässer und Abfälle, auf die Beschäftigten oder auf die Nachbarschaft anzugeben,
2. die Zahl der Beschäftigten, getrennt nach männlichen und weiblichen Arbeitnehmern.

(3) In der Baubeschreibung sind ferner der umbaute Raum und die Baukosten der baulichen Anlage einschließlich der Kosten der Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen auf dem Grundstück anzugeben. Bei der Einreichung der statischen Berechnung sind die für die Gebührenberechnung maßgebenden Rohbaukosten anzugeben.

§ 5

Standsicherheitsnachweis und andere bautechnische Nachweise

(1) Für die Prüfung der Standsicherheit sind, soweit dies zur Beurteilung erforderlich ist, eine Darstellung des gesamten statischen Systems, die Konstruktionszeichnungen und die Berechnungen vorzulegen. Dabei sind die Beschaffenheit und Tragfähigkeit des Baugrundes anzugeben. Berechnungen und Zeichnungen müssen übereinstimmen und gleiche Positionsangaben haben.

(2) Die statische Berechnung muß die Standsicherheit der baulichen Anlage und ihrer Teile nachweisen. Die Baurechtsbehörde kann auf die Vorlage einer statischen Berechnung verzichten, wenn sie die Standsicherheit aus der Erfahrung beurteilen kann.

(3) Für die Prüfung des Wärme-, Schall- und Brandschutzes sind, soweit dies zur Beurteilung erforderlich ist, Konstruktionszeichnungen und Berechnungen vorzulegen.

(4) Für Vorhaben, die unter der Leitung und Bauüberwachung geeigneter Fachkräfte der kirchlichen oder kommunalen Baubehörden ausgeführt werden, ist die Vorlage der von diesen Behörden in eigener Verantwortung zu prüfenden statischen Berechnung sowie der anderen bautechnischen Nachweise nicht erforderlich.

§ 6

Darstellung der Grundstücksentwässerung

(1) Die Anlagen zur Beseitigung von Abwasser und Niederschlagswasser (Grundstücksentwässerung) sind in einem Entwässerungsplan mindestens im Maßstab 1:500 darzustellen und, soweit erforderlich, durch Bauzeichnungen nach § 3 und durch eine Baubeschreibung nach § 4 zu erläutern.

(2) In dem Entwässerungsplan ist das zu entwässernde Grundstück darzustellen, soweit dies zur Prüfung der Grundstücksentwässerung erforderlich ist. Der Plan muß insbesondere enthalten:

1. die Angaben nach § 2 Abs. 5 Nr. 1 und 2, Abs. 6 Satz 1 Nr. 1, 3, 5, 6 und 9, Abs. 8 Nr. 1 und 3, soweit sie zur Beurteilung der Grundstücksentwässerung erforderlich sind,
2. die Führung der vorhandenen und geplanten Leitungen außerhalb der Gebäude, mit Schächten und Abscheidern,
3. die Lage der vorhandenen und geplanten Brunnen,
4. die Lage der vorhandenen und geplanten Anlagen zur Reinigung oder Vorbehandlung von Abwasser unter Angabe des Fassungsvermögens sowie der Gruben und Sickeranlagen,
5. bei Anschluß an eine öffentliche Kanalisation deren Lage, Abmessungen, Gefälle sowie die Sohlenhöhe und Einlaufhöhe an der Anschlußstelle.

(3) In die Grundrisse und Schnitte der Bauzeichnungen nach § 3 sind in schematischer Darstellung insbesondere einzutragen:

1. die Lage, die Querschnitte und das Gefälle der Anschlußleitungen, Fall- und Grundleitungen sowie der Anschlußkanäle, die Höhe der Grundleitungen und Anschlußkanäle und des zum Anschluß benutzten öffentlichen Kanals über Normalnull,
2. die Lüftung der Leitungen, die Reinigungsöffnungen, Schächte, Abscheider und Rückstauvorrichtungen sowie die Anlagen zur Reinigung, Vorbehandlung und Hebung von Abwasser,
3. die Wasserablaufstellen unter Angabe ihrer Art,
4. die Höhenlage der tiefsten zu entwässernden Stelle,
5. die vorgesehenen Baustoffe und Werkstoffe.

(4) Anlagen zur Reinigung, Vorbehandlung und Hebung von Abwasser, Gruben, Sickeranlagen und Abscheider sind, soweit es für die Beurteilung erforderlich ist, durch besondere Bauzeichnungen darzustellen:

1. die vorhandenen Anlagen grau,

2. die geplanten Anlagen rot,
3. die zu beseitigenden Anlagen gelb.

Die Leitungen sind in einfachen Linien darzustellen. Ausschließlich für Niederschlagswasser vorgesehene Leitungen sind zu stricheln.

(6) Aus der Baubeschreibung müssen auch Art, Zusammensetzung und Menge der anfallenden Abwässer, die vorgesehene Behandlung der Abwässer und die Bemessung der Anlagen ersichtlich sein.

(7) Für Vorhaben, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung bedürfen, bleiben die Vorschriften der Verordnung des Innenministeriums über die Anträge nach dem Wassergesetz vom 13. Dezember 1962 (GBL. 1963 S. 7) unberührt.

2. ABSCHNITT

Bauvorlagen in besonderen Fällen

§ 7

Bauvorlagen für den Antrag auf Zustimmung

(1) Für den Antrag auf Zustimmung nach § 69 LBO zur Errichtung von Anlagen gilt § 1 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 und 5, Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 und 5 entsprechend. Der Antrag ist in dreifacher Ausfertigung einzureichen.

(2) Für den Antrag auf Zustimmung nach § 69 LBO zum Abbruch baulicher Anlagen gelten § 1 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 und 5 und § 8 Abs. 1 entsprechend.

§ 8

Bauvorlagen für den Abbruch baulicher Anlagen

(1) Dem Antrag auf Genehmigung zum Abbruch baulicher Anlagen ist unter Bezeichnung des Grundstücks nach Straße und Hausnummer eine Beschreibung der baulichen Anlage nach ihrer wesentlichen Konstruktion und des vorgesehenen Abbruchvorganges unter Angabe der für den Abbruch vorgesehenen Geräte sowie der vorgesehenen Sicherungsmaßnahmen beizufügen. Soweit erforderlich, sind Zeichnungen für den Abbruchvorgang vorzulegen. Der Rauminhalt und die Höhe der abzubrechenden baulichen Anlage sind anzugeben.

(2) Für den Antrag auf Genehmigung gilt § 1 Abs. 2, 3 und 5 entsprechend.

§ 9

Bauvorlagen für den Bauvorbescheid

(1) Dem Antrag auf einen Bauvorbescheid nach § 54 LBO sind die Bauvorlagen beizufügen, die zur Beur-

teilung der durch den Vorbescheid zu entscheidenden Fragen des Bauvorhabens erforderlich sind.

(2) § 1 Abs. 2, 3 und 5 gilt entsprechend.

§ 10

Bauvorlagen für Typengenehmigungen

(1) Dem Antrag auf eine Typengenehmigung nach § 67 LBO sind die in § 1 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 4 genannten Bauvorlagen beizufügen.

(2) Die Bauvorlagen sind in zweifacher Ausfertigung bei der obersten Baurechtsbehörde einzureichen.

(3) § 1 Abs. 3 und 5 gilt entsprechend.

§ 11

Bauvorlagen für die Ausführungsgenehmigung Fliegender Bauten

(1) Dem Antrag auf eine Ausführungsgenehmigung Fliegender Bauten nach § 68 LBO sind die in § 1 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 4 genannten Bauvorlagen beizufügen. Die Baubeschreibung muß ausreichende Angaben über die Konstruktion, den Aufbau und den Betrieb der Fliegenden Bauten enthalten.

(2) Die Bauvorlagen sind in zweifacher Ausfertigung bei der für die Ausführungsgenehmigung zuständigen Baurechtsbehörde einzureichen.

(3) § 1 Abs. 3 und 5 gilt entsprechend; die Bauzeichnungen müssen aus Papier auf Gewebeunterlage hergestellt sein.

§ 12

Bauvorlagen für die Genehmigung von Werbeanlagen

(1) Dem Bauantrag für die Errichtung von Werbeanlagen sind in zweifacher Ausfertigung beizufügen:

1. die Bauzeichnungen,
2. die Baubeschreibung und
3. soweit erforderlich, der Lageplan, eine fotografische Darstellung der Umgebung und der Nachweis der Standsicherheit.

(2) Für den Lageplan soll ein Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 verwendet werden. Der Lageplan muß insbesondere enthalten:

1. die Bezeichnung des Grundstücks nach dem Liegenschaftskataster unter Angabe des Eigentümers mit Anschrift sowie nach Straße und Hausnummer,
2. die katastermäßigen Grenzen des Grundstücks,
3. die Festsetzungen des Bebauungsplans über die Art des Baugebiets,
4. die festgesetzten Baulinien, Baugrenzen und Bebauungstiefen,

5. die auf dem Grundstück vorhandenen baulichen Anlagen,

6. den Ort der Errichtung der Werbeanlage,

7. die Abstände der Werbeanlage zu öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen unter Angabe der Straßengruppe,

8. die Kulturdenkmale und die Naturdenkmale auf dem Grundstück und den Nachbargrundstücken sowie die Zugehörigkeit des Grundstücks zu einer unter Denkmalschutz gestellten Gesamtanlage.

(3) Für die Bauzeichnungen soll ein Maßstab nicht kleiner als 1 : 50 verwendet werden. Die Bauzeichnungen müssen insbesondere enthalten:

1. die Ausführungsart der Werbeanlage,
2. die farbgetreue Wiedergabe aller sichtbaren Teile der Werbeanlage,
3. die Darstellung der Werbeanlage in Verbindung mit der baulichen Anlage, vor der oder in deren Nähe sie errichtet werden soll.

(4) In der Baubeschreibung sind, soweit dies zur Beurteilung erforderlich ist und die notwendigen Angaben nicht in den Lageplan und die Bauzeichnungen aufgenommen werden können, insbesondere anzugeben:

1. der Ort der Errichtung,
2. die Art und Größe der Werbeanlage,
3. die Werkstoffe und Farben der Werbeanlage,
4. die Art des Baugebietes,
5. benachbarte Signalanlagen und Verkehrszeichen.

(5) § 1 Abs. 2, 3 und 5 gilt entsprechend.

3. ABSCHNITT

Schlußbestimmungen

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Innenministeriums über Bauvorlagen im baurechtlichen Verfahren (Bauvorlagenverordnung – BauVorlVO) vom 21. Dezember 1964 (GBl. S. 451), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Juli 1972 (GBl. S. 451), außer Kraft.

STUTTGART, den 2. April 1984

DR. EYRICH

Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über das Naturschutzgebiet »Rastatter Rheinaue«

Vom 8. Februar 1984

Auf Grund von §§ 21, 58 Abs. 2 und § 64 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654), geändert durch das Gesetz zur Bereinigung des baden-württembergischen Ordnungswidrigkeitenrechts vom 6. Juni 1983 (GBl. S. 199), und von § 22 Abs. 2 und § 33 Abs. 2 Nr. 4 Landesjagdgesetz (LJagdG) in der Fassung vom 20. Dezember 1978 (GBl. 1979 S. 12) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Stadt Rastatt und der Gemeinden Iffezheim und Steinmauern, Landkreis Rastatt, werden zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Rastatter Rheinaue«.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 845 ha. Seine Grenze verläuft im Süden am Fuße des Bahndamms der Strecke Wintersdorf-Roppenheim (Frankreich), im Westen unter Aussparung der Grundstücke Lgb. Nrn. 88/12, 88/13, 5748/5 (teilweise), 5748/6, 5748/8, 5748/12, 5748/13 (teilweise), 5750/2, 5756/1, 5756/2, 5756/4, 5786-5789 und 7715 (teilweise) entlang des Rheinufer bis zur Murgmündung. Von dort aus verläuft die Grenze in östlicher Richtung dem linken Murgufer entlang bis zum Murghochwasserdamm und folgt diesem am landseitigen Dammfuß bis zur Mündung des Riedkanals in die Murg. Von dort setzt sie sich entlang des außerhalb des Schutzgebietes liegenden Grundstückes Lgb. Nr. 6336 (Riedkanal) bis zur Nordostecke des Gemeindewaldes Distrikt I »Oberwald« fort, folgt dessen Grenze nach Süden unter Einschluß der einspringenden landwirtschaftlichen Grundstücke Lgb. Nr. 6832-6837 sowie des Weges Lgb. Nr. 6838 bis zum Grenzstein Nr. 13 (südwestliche Ecke des außerhalb des Schutzgebietes liegenden Gewannes »Wittmatt«). In Fortsetzung westlich davon umschließt die Grenze, dem außerhalb des Schutzgebietes liegenden Weg Lgb. Nr. 7087 folgend, das Gewann »Hiltensbrag« und das Grundstück Lgb. Nr. 7086. Sie stößt dann auf den Haupthochwasserdamm, überspringt diesen und führt entlang des

wasserseitigen Dammfußes nach Süden bis zum Feldweg, der den Haupthochwasserdamm vom »Hellen Wasser« (Gewann »Fischreihengründe«, Lgb. Nr. 5751/5) kommend überquert, wechselt dort unter Aussparung der auf dem Haupthochwasserdamm liegenden Ausweichstelle auf die landseitige Dammseite über und setzt sich dann entlang des Dammfußes bis rund 150 m südlich der Gemarkungsgrenze zwischen Plittersdorf und Wintersdorf fort, folgt von dort unter Einschluß der Gewanne »Der böse See«, »Rheinfeld«, »Im Unterstein« und »Bannwasser« sowie des Gemeindewaldes Distrikt III »Saurhein und Bannwald« entlang des rheinseitigen Dammfußes des Nebendamms (Sommerdamm) und in Fortsetzung dem diese Gewanne begrenzenden Weg bis zur Oberkante der Uferböschung des Alten Sandbachs. Im Anschluß daran verläuft die Grenze entlang des außerhalb des Schutzgebietes liegenden Grundstückes Lgb. Nr. 3360 bis an dessen südliche Ecke, springt dann in gerader Linie über auf die nordöstliche Ecke des Grundstückes Lgb. Nr. 3394, folgt der Westgrenze dieses Grundstückes bis zur Rheinstraße und führt schließlich von dort aus unter teilweiseem Einschluß des Grundstückes Lgb. Nr. 2955/2 sowie unter Einschluß der Grundstücke Lgb. Nr. 2996/3 und 3011 zum Bahndamm zurück.

(2) Das Naturschutzgebiet beinhaltet folgende fünf Kernzonen:

1. Murgwinkel
2. Häfele
3. Füllergrund
4. Saurhein – Bannwald – Schmidtseppengrund
5. Bannwasser.

Diese Kernzonen haben zusammen eine Größe von rund 244 ha und umfassen im wesentlichen die nachstehend beschriebenen Flächen:

1. Murgwinkel: den Großen Bärensee sowie die nördlich anschließenden Altrheingewässer und Auenwälder bis zur Murg, die nördlichen Teile des Gänsrheins und den nördlichen Teil des Baggersees im Gewann »Wörtfeld«. Sie weist eine Fläche von rund 133 ha auf. Ihre Grenze verläuft von der Murgmündung entlang des Rheinufer nach Süden bis Rhein-km 341,785, knickt dort nach Osten ab und erreicht, auf einem noch innerhalb der Kernzone liegenden Waldweg verlaufend, die innerhalb der Kernzone liegende Halbinsel zwischen dem Kleinen und Großen Bärensee. Von der Nordostseite der Halbinsel führt sie in gerader Linie nach Nordosten auf die Nordwestecke des Grundstückes Lgb. Nr. 5743/3 und von dort ebenfalls in gerader Linie weiter auf die Südostecke des Grundstückes Lgb. Nr. 5783

(Rheingrenzpunkt Nr. 114). Von dort durchquert die Grenze in gerader Linie den Baggersee bis zum Durchlaßrohr (wird nach erfolgter Auskiesung durch Boje ersetzt) zwischen Baggersee und Gänsrhein, verläuft dann im Gänsrhein, von seinem Westufer einen Abstand von 20 m einhaltend, bis zum Schnittpunkt Rheinhochwasserdamm/Murgdamm, von wo aus die Grenze der Kernzone identisch mit der Schutzgebietsgrenze zur Murgmündung zurückführt.

2. Häfele: die beiden durch die Fährstraße (L 77) und den Plittersdorfer Altrhein voneinander getrennten größeren Wasserflächen sowie die sie umgebenden Auenwälder der Silberweidenaue. Sie umfaßt eine Fläche von rund 14 ha. Ihre Grenze wird im wesentlichen durch die Ufer des Plittersdorfer Altrheins, durch den Feldweg zum Sportplatz Plittersdorf sowie durch eine meist deutliche Geländekante zwischen Pappelaue und Silberweidenaue gebildet.
3. Füllergrund: die Waldfläche und die sie umgebenden Altrheingewässer östlich des am »Unteren Hüttenkopf« vorbeiführenden durchgehenden Altrheinarmes. Die Grenze dieser rund 11 ha großen Kernzone verläuft im Westen und Südwesten in der Mitte des durchgehenden Altrheinzuges, im Norden, im Osten und Südosten orientiert sie sich an der Geländekante eines schwach ausgeprägten Schlutensystems und setzt sich im Süden durch eine gedachte Linie zwischen der Geländekante der südöstlich gelegenen Schlute und dem Schnittpunkt des die Kernzone von Nord nach Süd durchlaufenden Waldweges mit dem Altrhein fort.
4. Saurhein – Bannwald – Schmidtseppengrund: den auf Gemarkung Wintersdorf liegenden Teil des Gewannes »Schafkopf« sowie die südliche Hälfte des Alten Sandbaches, das westlich des Haupthochwasserdammes anschließende Altrheingewässer (»Sandbachmündung«) mit Teilen des westlich vorgelagerten Waldes im Gewann »Schmidtseppengrund« sowie teilweise die westlich des Hochwasserdammes liegenden Teile des Gemeindewaldes in den Gewannen »Saurhein« und »Bannwald«. Diese Kernzone ist rund 75 ha groß. Ihre Grenze verläuft im Süden vom Alten Sandbach aus auf der Gemarkungsgrenze zwischen Iffezheim und Wintersdorf nach Westen bis zum Haupthochwasserdamm, folgt dann westlich dieses Dammes im wesentlichen der Geländekante zwischen Pappelaue und Silberweidenwald bis zum Rhein, von dort führt sie nach Norden bis zur Sandbachmündung weiter, überquert den Sandbach in gerader Linie bis zum Durchlaßbauwerk eines nach Norden laufenden

Altrheinzuges, folgt rund 40 m dem östlichen Ufer dieses Altrheinzuges und knickt dann nach Osten ab, wo sie nach rund 190 m einen weiteren Altrheinzug erreicht. Diesen begleitet sie rund 250 m nach Norden, führt dann rund 210 m nach Osten bis zu einem Waldweg, dem sie dann nach Norden bis zur Grenze des Gemeindewaldes Distrikt III »Saurhein und Bannwald« und dem landwirtschaftlich genutzten Gewann »Lichtenwört« folgt. Im Norden verläuft sie entlang des Waldrandes bis zum Quellrhein, von dort nach Süden auf einer Strecke von rund 280 m entlang des östlichen Ufers des Quellrheins bis zum Haupthochwasserdamm und zieht sich an dessen wasserseitigem Fuß nach Süden bis zum Alten Sandbach, wo sie nach Osten abbiegt und in der Mitte dieses Gewässers verlaufend zum Ausgangspunkt zurückkehrt.

5. Bannwasser: die Röhrichtfläche im Gewann »Bannwasser« sowie das nordwestliche Ufer des Waldsees bei Wintersdorf. Diese rund 11 ha große Kernzone wird begrenzt im Südwesten durch die Waldgrenze des Gemeindewaldes Distrikt III »Saurhein und Bannwald«, im Westen durch den Haupthochwasserdamm, im Norden und Osten durch den am rechten Ufer des Bannwassergrabens entlang führenden Feldweg bzw. durch die Oberkante der Bannwasserschlude unter Ausparung der Ackerflächen und im Süden durch die Verlängerung der Rathausstraße von Wintersdorf.

(3) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Detailkarte im Maßstab 1:5000, kombiniert mit einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25000, und in zwei weiteren Detailkarten im Maßstab 1:5000 mit durchgezogener roter, grau angeschummerter Linie eingetragen. Die Kernzonen sind in diesen Karten flächig grau angelegt und violett umrandet. Im Bereich des Rheinübergangs Plittersdorf sowie des Wohngebietes Heizenau in Wintersdorf sind die Grenzen des Schutzgebietes zusätzlich in jeweils einer Detailkarte im Maßstab 1:1500 eingetragen. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Karlsruhe, beim Landratsamt Rastatt und beim Bürgermeisteramt der Stadt Rastatt auf die Dauer von drei Wochen, beginnend am achten Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(4) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 3 Satz 5 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung der Rheinaue bei Rastatt

1. als Naturraum von besonderer Eigenart und Schönheit;
2. als Rest der intakten Überflutungsau in der Furkationszone des Rheins;
3. als Standort der Eichen-Ulmen-Waldgesellschaften und des Silberweidenwaldes sowie der artenreichen Vegetation, besonders an den Gewässern und Gewässerrandzonen;
4. als Lebensraum zahlreicher Tiergesellschaften mit seltenen, zum Teil vom Aussterben bedrohten Tier- und Pflanzenarten.

§ 4

Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. die Bodengestalt zu verändern;
4. fließende oder stehende Gewässer zu schaffen, zu beseitigen, zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern;
5. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern;
6. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
7. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
8. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu beringen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn-, Rast-, Nahrungs- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;

10. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen;
11. zu baden;
12. außerhalb von eingerichteten und gekennzeichneten Feuerstellen Feuer anzumachen oder zu grillen;
13. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. die Wege mit Fahrzeugen (ausgenommen Fahrräder ohne Hilfsmotor und Rollstühle) zu befahren;
16. die Wasserflächen mit Booten, mit Flößen, Luftmatratzen oder dergleichen zu befahren;
17. Flugmodelle oder Modellboote zu betreiben;
18. Dauergrünland in Ackerland umzubereiten;
19. außerhalb von Ackerland Pflanzenbehandlungsmittel zu verwenden;
20. Gehölze, Hecken und Sträucher zu beseitigen oder zu zerstören;
21. in der Zeit vom 1. März bis 31. August die Gras- und Krautschicht an den Wegrändern zu mähen oder zu mulchen.

(3) Darüber hinaus ist es in den Kernzonen verboten:

1. die befestigten Wege zu verlassen;
2. zu reiten;
3. Schlittschuh zu laufen.

§ 5

Zulässige Handlungen

(1) § 4 gilt nicht

1. für die ordnungsmäßige Ausübung der Jagd mit den Maßgaben, daß Schilf- und Röhrichtbestände nicht gemäht oder gemulcht werden dürfen;
2. für die ordnungsmäßige Ausübung der Berufsfischerei mit der Maßgabe, daß Wasserpflanzen zu schonen sind;
3. für die ordnungsmäßige Ausübung der Sportfischerei mit den Maßgaben, daß die Ufervegetation und Röhrichte zu schonen sind, daß Fischerhütten und Fischerstege nicht angelegt werden dürfen und daß sie in den Kernzonen nur in den folgenden, in den Detailkarten sowie im Gelände näher gekennzeichneten Randbereichen zulässig ist:
 - a) Murgwinkel: an den Uferstrecken des Altrheinzuges, der unmittelbar unterhalb des Leinpfades liegt, von Rhein-km 343,400–343,560, 343,800–344,000, 344,070–344,220, jeweils am Westufer, und von Rhein-km

- 343,800–343,880 auch am Ostufer, sowie an den nicht mit Röhricht bewachsenen Uferstrecken des Gänsrheins vom Fuß des Murg-hochwasserdamms aus; freigegeben ist darüber hinaus eine rund 120m lange Uferstrecke auf der Halbinsel, die sich vom Murghochwasserdamm in den Gänsrhein vorschiebt;
- b) Häfele: an einer am Westufer des nördlichen Sees liegenden Strecke mit einer Länge von rund 60m;
- c) Saurhein – Bannwald – Schmidtseppengrund: an der unterhalb des Hochwasserdammes liegenden Einbuchtung des Altrheingewässers »Sandbachmündung« vom Gewässerrand unterhalb des Uferweges aus und an den daran anschließenden beiden Uferstrecken auf einer Länge von jeweils rund 50 m sowie von der Mündung dieses Altrheingewässers in den Rhein landeinwärts an beiden Ufern auf einer Länge von jeweils rund 100 m;
4. für die ordnungsmäßige landwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, ausgenommen Maßnahmen nach § 4 Abs. 2 Nrn. 2, 3, 4, 5, 18, 19, 20 und 21;
5. für die ordnungsmäßige forstwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, daß die periodischen Betriebspläne für die Schonwaldbereiche nach den Schonwalderklärungen der Körperschaftsforstdirektion Karlsruhe über den »Rheinauewald Rastatt« und der Forstdirektion Karlsruhe über den »Rheinauewald Münchhausen« vom 8. Februar 1984 im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde aufgestellt werden und im gesamten Naturschutzgebiet entlang der Gewässer Waldränder aus einheimischen Baumarten (z.B. Silberpappel, Silberweide, Stieleiche und Wildobstarten) und Sträuchern zu erhalten, zu pflegen oder zu schaffen sind;
6. für die ordnungsmäßige Unterhaltung und Instandsetzung der Hochwasserdämme mit der Maßgabe, daß die Dammböschungen in der Zeit vom 1. März bis 30. Juni nicht gemäht oder gemulcht werden dürfen;
7. für die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung;
8. für das Schlittschuhlaufen in der Kernzone Saurhein – Bannwald – Schmidtseppengrund auf dem Altrhein »Sandbachmündung« und in der Kernzone Murgwinkel auf dem Gänsrhein;
9. für Pflegemaßnahmen, die von der höheren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden;
10. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.
- (2) § 4 Abs. 2 Nrn. 11 und 16 gelten nicht für den Badesee im Gewann »Sauweide« bei Wintersdorf.
- (3) § 4 Abs. 2 Nr. 16 gilt nicht für das Befahren der in der Übersichtskarte und in den Detailkarten mit durchgezogener blauer Linie ausgewiesenen Gewässerstrecke mit den Maßgaben, daß nur Boote ohne Motorkraft betrieben werden dürfen, auf Wasserpflanzen Rücksicht zu nehmen ist und in Röhrichte nicht eingefahren werden darf.
- (4) § 4 Abs. 2 Nr. 15 gilt nicht für das Befahren der in der Übersichts- und in den Detailkarten gelb gekennzeichneten Wege, soweit andere Vorschriften dem nicht entgegenstehen.

§ 6

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Die für das Schutzgebiet erforderlichen Schutz- und Pflegemaßnahmen werden durch die höhere Naturschutzbehörde in einem Pflegeplan oder durch Einzelanordnungen festgelegt. Soweit diese den Wald betreffen, geschieht dies im Einvernehmen mit den Waldeigentümern und der Forstverwaltung.

§ 7

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG bzw. nach jagdrechtlichen Vorschriften Befreiung erteilt werden.

§ 8

Schonwalderklärungen

Auf die Schonwalderklärungen der Körperschaftsforstdirektion und der Forstdirektion Karlsruhe vom 8. Februar 1984 (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 5) wird verwiesen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 33 Abs. 2 Nr. 4 LJagdG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 1 die Jagd ausübt.

§ 10

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Rastatt über das Landschaftsschutzgebiet »Rheinaue« vom 4. April 1975, bekanntgemacht im Acher- und Bühler Boten, in den Badischen Neuesten Nachrichten und im Badischen Tageblatt vom 11. April 1975, außer Kraft.

KARLSRUHE, den 8. Februar 1984

DR. MÜLLER

**Verordnung des Regierungspräsidiums
Tübingen über das Naturschutzgebiet
»Blauen«**

Vom 20. Februar 1984

Auf Grund von § 21, § 58 Abs. 2 und § 64 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654), geändert durch das Gesetz zur Bereinigung des baden-württembergischen Ordnungswidrigkeitenrechts vom 6. Juni 1983 (GBl. S. 199) und von § 22 Abs. 2 Landesjagdgesetz in der Fassung vom 20. Dezember 1978 (GBl. 1979 S. 12) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Stadt Sigmaringen, Landkreis Sigmaringen, werden zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Blauen«.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 46,84 ha. Es umfaßt auf Gemarkung Jungnau die Wald- Flurstücke 2045, 2048 (Teilfläche), 2055/1 (Teilfläche), 2056/2 (Teilfläche), 2063/1, 2068, 2076/3, 2078, 2085 bis 2093, 2095, 2115 (Teilfläche) sowie die an diese Flurstücke beidseitig angrenzenden Teile des Weges 3844 und der Wege ohne Bezeichnung.

(2) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Flurkarte des Regierungspräsidiums Tübingen vom 1. September 1982 im Maßstab 1:2500, kombiniert mit einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25000, gekennzeichnet und rot angelegt. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karte wird beim Regierungspräsidium Tübingen in Tübingen und beim Landratsamt Sigmaringen in Sigmaringen auf die Dauer von drei Wochen beginnend am achten Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(3) Die Verordnung mit Karte ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 2 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

Wesentlicher Schutzzweck ist die Erhaltung der vielfältigen Vegetation auf Zementmergeln, die von Rohbodenbesiedlern über ehemalige Schafweiden bis hin zum Wirtschaftswald reicht, wobei die reichhaltige Orchideenflora in besonderem Maße des Schutzes bedarf.

§ 4

Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen, Sport-, Spiel- oder Erholungseinrichtungen zu schaffen sowie Einfriedigungen jeder Art zu errichten;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. die Bodengestalt zu verändern;
4. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes entgegen dem Schutzzweck verändern;
5. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern;
6. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;

7. neu aufzuforsten oder sonstige Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
8. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere freizulegen, zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern;
10. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen;
11. das Schutzgebiet außerhalb der befestigten Waldwege zu betreten oder zu befahren;
12. Feuer zu machen;
13. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;
14. Düngemittel oder Chemikalien einzubringen.

§ 5

Zulässige Handlungen

Die Verbote des § 4 gelten nicht

1. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
2. für ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang im Rahmen anerkannter Grundsätze und entsprechend dem jeweiligen Stand der Technik sowie unter Berücksichtigung der natürlichen Art des Gebietes mit der Maßgabe, daß der Waldwegebau unter größtmöglicher Schonung der geschützten Pflanzenbestände erfolgt,
3. für die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung;
4. für Pflegemaßnahmen, die von der höheren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle im Einvernehmen mit dem zuständigen staatlichen Forstamt und mit Zustimmung des Eigentümers veranlaßt werden;
5. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

§ 6

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG Befreiung erteilt werden.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatschG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 und § 5 Nr. 1 bis 4 dieser Verordnung verbotene Handlungen vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 33 Abs. 2 Nr. 4 des Landesjagdgesetzes handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 und § 5 Nr. 1 dieser Verordnung die Jagd ausübt.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Regierungspräsidiums Südwürttemberg-Hohenzollern über das Naturschutzgebiet »Blauen« auf Gemarkung Jungnau, Landkreis Sigmaringen, vom 20. Februar 1970 (GBL S. 106), geändert durch die Verordnung vom 23. Juli 1971 (GBL S. 382), außer Kraft.

TÜBINGEN, den 20. Februar 1984

DR. GÖGLER

Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über das Naturschutzgebiet »Bruch bei Stettfeld«

Vom 23. Februar 1984

Auf Grund von §§ 21, 58 Abs. 2 und § 64 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBL S. 654); geändert durch das Gesetz zur Bereinigung des baden-württembergischen Ordnungswidrigkeitenrechts vom 6. Juni 1983 (GBL S. 199), und von § 22 Abs. 2 und § 33 Abs. 2 Nr. 4 des Landesjagdgesetzes (LJagdG) in der Fassung vom 20. Dezember 1978 (GBL 1979, S. 12) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Gemeinde Ubstadt-Weiher, Landkreis Karlsruhe, werden zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Bruch bei Stettfeld«.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 97,25ha. Es umfaßt nach dem Stand vom 16. November 1981 auf dem Gebiet der Gemeinde Ubstadt-Weiher, Ortsteil

- a) Ubstadt, die Grundstücke Flst. Nrn. 407 (teilweise), 614/2 (teilweise), 725, 726, 728–733, 733/1, 734/1, 735, 738–742, 744–758, 760–762, 764–766, 769, 770, 771/1, 771/2, 772–778, 780/1, 781–790, 955/1, 978/1, 979, 981, 982, 983 (teilweise), 985 (teilweise), 998 (teilweise), 999–1002, 1003 (teilweise);
- b) Weiher, die Grundstücke Flst. Nrn. 206 (teilweise), 2625/1, 2707, 2708, 2709 (teilweise), 2710 (teilweise), 2711 (teilweise), 2713 (teilweise), 2714 (teilweise), 2715 (teilweise), 2716–2718, 2720, 2722–2732, 2734–2743, 2745/1, 2746–2748, 2750–2753, 2755, 2756, 2758–2763, 2765–2776, 2778–2792, 2793 (teilweise), 2794–2802, 2803/1, 2803/2, 2804–2819, 2821, 2822/1, 2822/2, 2824–2835, 2836/1, 2836/2, 2837–2839, 2841–2846, 2848–2859, 2860/1, 2860/2, 2861, 2863, 2864, 2866–2869, 2870/1, 2873/1, 2874–2879, 2881–2884, 2886–2900, 2902–2911, 2913–2916, 2918, 2919, 2920/1, 2922–2932, 2934–2943, 2945/1, 2946–2957, 2959–2972, 2974/1, 2975–2984, 2986, 2988, 2990, 2992–2995, 2996 (teilweise), 2996/1, 2997–3002, 3003/1, 3003/2, 3004–3030, 3032/1, 3033, 3035–3042, 3044, 3046–3053, 3055–3069, 3071, 3072/1, 3074–3076, 3080–3090, 3093–3100, 3102, 3104–3106, 3108–3110, 3112–3114, 3116–3118, 3119 (teilweise), 3120 (teilweise), 3316 (teilweise), 3316/5 (teilweise), 3316/11 (teilweise), 3317;
- c) Stettfeld, die Grundstücke Flst. Nrn. 1808/2 (teilweise), 1982, 2434 (teilweise), 2694 (teilweise), 2768 (teilweise), 2769 (teilweise), 2770 (teilweise), 2771 (teilweise), 2772 (teilweise), 2773 (teilweise), 2774 (teilweise), 2776 (teilweise), 2777 (teilweise), 2779 (teilweise), 2780 (teilweise), 2781, 2782/1, 2782/2, 2878/1, 2880–2883, 2884/1, 2884/2, 2886–2888, 2890, 2891/1, 2891/2, 2893–2895, 2897, 2898, 2900/1, 2901–2909, 2911/1, 2912, 2913/1, 2913/2, 2914–2922, 2923/1, 2923/2, 2924–2933, 2934/1, 2934/2, 2936–2942, 2943/1, 2945–2951, 3045 (teilweise), 3046–3054, 3056 (teilweise), 3057–3060, 3062–3070, 3072–3078, 3080, 3082–3091, 3091/1, 3092–3094, 3096/1, 3097, 3098, 3099/1, 3101–3104, 3106–3108, 3110, 3111/1, 3112, 3113, 3115, 3117–3134, 3134/1, 3135–3140, 3140/1, 3141–3151, 3153–3159, 3161–3163, 3166, 3168, 3168/1, 3169, 3173/1, 3173/2, 3175–3177, 3179,

3181, 3183/1, 3184, 3186, 3186/2, 3187, 3190, 3191, 3194–3197, 3197/1, 3198, 3200/1, 3201, 3204, 3206, 3212–3217, 3219–3224, 3224/1, 3225, 3226/1, 3226/2, 3227–3231, 3233, 3234, 3236/1, 3237–3241, 3243–3251, 3253/1, 3254, 3256, 3257/1, 3259–3263, 3265–3267, 3268/1, 3269–3272, 3274–3278, 3280, 3282–3286, 3286/1, 3288–3305, 3306/1, 3306/2, 3307–3311, 3400/1 (teilweise), 3403 (teilweise), 3405 (teilweise), 3406 (teilweise), 3407 (teilweise), 3408 (teilweise), 3409 (teilweise), 3410 (teilweise), 3411 (teilweise), 3413 (teilweise), 3414 (teilweise), 3415 (teilweise), 3416/1 (teilweise), 3417/1 (teilweise), 3418/1 (teilweise), 3419/1 (teilweise), 3420/2 (teilweise), 3430/1 (teilweise), 3444 (teilweise).

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25 000 mit durchgezogener roter Linie flächig grau und in zwei Detailkarten im Maßstab 1:1 500 mit durchgezogener roter, grau angeschummerter Linie eingetragen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Karlsruhe und beim Landratsamt Karlsruhe auf die Dauer von drei Wochen, beginnend am achten Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(3) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 2 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung der weitläufigen, nassen, wechselfeuchten Schilf-, Seggen- und Wiesenflächen sowie der Gebüschbestände und des Erlenswals als Lebensraum von gefährdeten Pflanzen- und Tiergesellschaften sowie insbesondere als bedeutsames Vogelbrutgebiet.

§ 4

Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;

2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. die Bodengestalt zu verändern;
4. fließende oder stehende Gewässer zu schaffen, zu beseitigen, zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern;
5. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern;
6. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
7. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
8. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu beringen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn-, Rast-, Nahrungs- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
10. zu baden, zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen;
11. Feuer zu machen;
12. ohne zwingenden Grund Lärm-, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;
13. Hunde frei laufen zu lassen;
14. zu reiten;
15. das Schutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
16. die Wege mit Fahrzeugen aller Art (ausgenommen Fahrräder ohne Hilfsmotor und Rollstühle) zu befahren;
17. Flugmodelle oder Modellboote zu betreiben;
18. Dauergrünland in Ackerland umzubringen;
19. die überwiegend mit Schilf oder Seggen bewachsenen Flächen anders als nach den Vorschriften der höheren Naturschutzbehörde zu pflegen;
20. außerhalb von Ackerland Pflanzenbehandlungsmittel einzubringen oder zu verwenden;
21. Gehölze, Hecken und Sträucher zu beseitigen oder zu zerstören.

§ 5

Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht

1. für die ordnungsmäßige Ausübung der Jagd mit den Maßgaben, daß

- a) Hochsitze nur im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde in der Zeit vom 1. September bis 1. März erstellt werden dürfen;
- b) Schilf oder andere Röhrichte nur im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde gemäht oder gemulcht werden dürfen;
2. für die ordnungsmäßige Bekämpfung von Bisam (*Ondatra zibethica*) und Nutria (*Myocastor coypus*) in der Zeit vom 1. September bis 1. März;
3. für die ordnungsmäßige Ausübung der Fischerei am Kraichbach mit der Maßgabe, daß § 4 Abs. 2 Nr. 16 einzuhalten ist;
4. für die ordnungsmäßige Ausübung der landwirtschaftlichen Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, daß § 4 Abs. 2 Nrn. 18, 19, 20 und 21 einzuhalten ist;
5. für die ordnungsmäßige forstwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, daß der Wald im Gewinn »Roßhäuser« schonwaldartig bewirtschaftet wird mit dem Ziel, einen naturnahen und standortgemäßen Wald vom Typ des Traubenkirschen-Erlen-Eschen-Auwaldes entsprechend der potentiellen natürlichen Vegetation zu entwickeln;
6. für die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung;
7. für Pflegemaßnahmen, die von der höheren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden;
8. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

§ 6

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden von der höheren Naturschutzbehörde in einem Pflegeplan oder durch Einzelanordnung festgelegt.

§ 7

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG Befreiung erteilt werden.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet

vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 33 Abs. 2 Nr. 4 LJagdG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 und § 5 Nr. 1 die Jagd ausübt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

KARLSRUHE, den 23. Februar 1984

DR. MÜLLER

Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen über das Naturschutzgebiet »Wasenried«

Vom 24. Februar 1984

Auf Grund von §§ 21, 58 Abs. 2 und § 64 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654), geändert durch das Gesetz zur Bereinigung des baden-württembergischen Ordnungswidrigkeitenrechts vom 6. Juni 1983 (GBl. S. 199), wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Gemeinde Bingen und der Stadt Sigmaringen, Landkreis Sigmaringen, werden zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Wasenried«.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 11,0224 ha. Es umfaßt auf Gemarkung Bingen den südlich des Grabens liegenden Teil der Flurstücke 1159/1 bis 1170, 1171/1 und /2, 1172 bis 1179, 1180/1 und /2, 1181, 1182, 1191 bis 1196 und 1207/1 jeweils mit Graben und auf Gemarkung Sigmaringen die Flurstücke 1814/3, 2053, 2054, 2058 und 2060 bis 2065.

(2) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Flurkarte des Regierungspräsidiums Tübingen vom 26. September 1983 im Maßstab 1:2500, kombiniert mit einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25500,

gekennzeichnet und rot angelegt. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karte wird beim Regierungspräsidium Tübingen in Tübingen und beim Landratsamt Sigmaringen in Sigmaringen auf die Dauer von drei Wochen, beginnend am achten Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(3) Die Verordnung mit Karte ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 2 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

Der wesentliche Schutzzweck ist die Erhaltung eines Feuchtgebietes (Flachmoor) mit einem in die Moorvegetationseinheit hineinragenden felsigen Waldrücken. Dadurch wird die Mannigfaltigkeit der Biotopgestaltung und der daraus folgende Artenreichtum erhöht. Es kommen zahlreiche seltene Tier- und Pflanzenarten vor.

§ 4

Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen, Sport-, Spiel- oder Erholungseinrichtungen zu schaffen sowie Einfriedigungen jeder Art zu errichten;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. die Bodengestalt zu verändern;
4. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes entgegen dem Schutzzweck verändern;
5. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern;
6. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
7. Aufforstungen vorzunehmen oder sonstige Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;

8. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere freizulegen, zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern;
10. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen;
11. das Schutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten oder zu befahren;
12. Feuer zu machen;
13. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;
14. Düngemittel oder Chemikalien einzubringen.

§ 5

Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht

1. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd;
2. für ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, daß im Gewann Hörnlesbühl ein naturhafter artenreicher Wald erhalten bleibt;
3. für die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung;
4. für Pflegemaßnahmen, die von der höheren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle im – Wald im Einvernehmen mit dem zuständigen staatlichen Forstamt – veranlaßt werden;
5. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

§ 6

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG Befreiung erteilt werden.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 und § 5 Nr. 2 und 3 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Regierungspräsidiums Südwürttemberg-Hohenzollern als höhere Naturschutzbehörde vom 13. September 1955 zum Schutze von Landschaftsteilen in den Kreisen Hechingen, Reutlingen und Sigmaringen (Hohenzollerische Zeitung Nr. 221, Reutlinger Amtsblatt Nr. 75 und Schwäbische Zeitung, Ausgabe Sigmaringen Nr. 221 vom 24. September 1955) insoweit außer Kraft, als durch sie das in § 2 beschriebene Naturschutzgebiet betroffen ist.

TÜBINGEN, den 24. Februar 1984

DR. GÖGLER

Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen über das Naturschutzgebiet »Hülenbuchwiesen«

Vom 12. März 1984

Auf Grund von §§ 21, 58 Abs. 2 und § 64 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz-NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654), geändert durch das Gesetz zur Bereinigung des baden-württembergischen Ordnungswidrigkeitenrechts vom 6. Juni 1983 (GBl. S. 199) und von § 22 Abs. 2 Landesjagdgesetz in der Fassung vom 20. Dezember 1978 (GBl. 1979 S. 12) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Stadt Meßstetten im Zollernalbkreis werden zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Hülenbuchwiesen«.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 41,8964 ha. Es umfaßt auf Gemarkung Tübingen die Fläche, die von den im Naturschutzgebiet gelegenen –im Uhrzeigersinn– beschriebenen Flurstücke und Flurstücksteile umgrenzt wird:

2384 (nördlicher Teil), 2385 (nördlicher Teil), 2388/1 (nördlicher Teil), 2389, 2391 (nördlicher Teil), 2392, 2393, 2396/6, 2401, 2404, 2405, 2406/1 und /2, 2407 bis 2410, 2330, 2329, 2306, 2520, 2521, 2527/1 und /2, 2528, 2529/1 und /2, 2530, 2531, 2511/2 und /1,

2492, 2490, 2479, 2478/2 und /1, 2474, 2473, 2472, 2471, 2470, 2469, 2468, 2467, 2466, 2465, 2464, 2463, 2460, 2445, 2444, 2443, 2442, 2441, 2440, 2439/2 und /1, 2438, 2437, 2436, 2435, 2434, 2433, 2432, 2431, 2430, 2429/2 und /1, 2428, 2427, 2426, 2425, 2424, 2421, 2420, 2419, 2418/2 und /1.

(2) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Flurkarte des Regierungspräsidiums Tübingen vom 30. Juni 1982 im Maßstab 1:2500, kombiniert mit einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25000, gekennzeichnet und rot angelegt. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karte wird beim Regierungspräsidium Tübingen in Tübingen und beim Landratsamt Zollernalbkreis in Balingen auf die Dauer von drei Wochen beginnend am achten Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(3) Die Verordnung mit Karte ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 2 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

Der Schutzzweck ist die Erhaltung der einmündigen Holzwiesen als kulturhistorisches Relikt einer extensiven Landnutzung mit ihrer charakteristischen Flora und Fauna. Von besonderer ökologischer und landschaftsästhetischer Bedeutung sind hierbei die malerischen Einzelbäume und Buschgruppen mit ihren floristisch hochwertigen Saumgesellschaften.

§ 4

Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen, Sport-, Spiel- oder Erholungseinrichtungen zu schaffen sowie Einfriedigungen jeder Art zu errichten;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. die Bodengestalt zu verändern;

4. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes entgegen dem Schutzzweck verändern;
5. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern;
6. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
7. Aufforstungen vorzunehmen oder sonstige Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
8. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere freizulegen, zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern;
10. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen;
11. das Schutzgebiet außerhalb der gekennzeichneten Wege zu betreten;
12. im Schutzgebiet mit Gespannen zu fahren und zu reiten;
13. Feuer zu machen;
14. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;
15. Düngemittel oder Chemikalien einzubringen;
16. Weidezäune aufzustellen, Koppeln oder Pferche einzurichten;
17. die Wiesen zu beweiden.

§ 5

Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht

1. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, daß keine weiteren jagdliche Einrichtungen errichtet werden;
2. für die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung, mit der Maßgabe, daß
in Zone 1:
nördlicher Teil des Naturschutzgebietes, abgegrenzt durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 2492, 2493, 2495, 2496, westliche Grenze des Flurstücks 2497, südliche Grenzen der Flurstücke 2497, 2486/1, 2485, 2484, östliche Grenze des Flurstücks 2483, südliche Grenze der Flurstücke 2462, 2461, 2460 und die östliche Grenze des Flurstücks 2460 nur einmal im Jahr gemäht und abgeräumt wird. Die Herbstweide mit Schafen in Hütelhaltung ist zulässig;

in Zone 2:

südwestlicher Teil des Naturschutzgebietes, abgegrenzt durch die nördlichen Grenzen der Flurstücke 2511/1, 2510, 2509, östliche Grenze des Flurstücks 2509 soweit sie an Flurstück 2497 grenzt, nördliche Grenzen der Flurstücke 2508, 2507, 2499, 2500 und die östlichen Grenzen der Flurstücke 2500, 2503, 2519, die südliche Grenze der Flurstücke 2519, 2518 und 2517 und die östliche Grenze von Flurstück 2521 die Nutzung als mehrschürige Wiese einschließlich der notwendigen Düngungsmaßnahmen und die Herbstweide mit Schafen in Hüttehaltung zulässig ist;

in Zone 3:

südöstlicher Teil des Naturschutzgebietes, abgegrenzt durch die Zone 1 und 2

das Düngen, die mehrmalige Mahd sowie das Beweiden mit mobilen Weidezäunen zulässig ist. Bei der Beweidung sind jedoch Gebüschgruppen durch mobile Weidezäune zu schützen. Mit den Weidezäunen muß entlang der Gebüschsäume ein 1,50 m breiter Abstand eingehalten werden. Die Festlegung der Gruppen soll im Einvernehmen mit dem Landwirtschaftsamt erfolgen;

3. für die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung einschließlich der Holzbringung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, daß die Feldgehölze (Einzelbäume und Buschgruppen) nur im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde in schonender, im einzelnen festzulegender Art und Weise gepflegt und genutzt werden;
4. für die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung;

5. für Pflegemaßnahmen, die von der höheren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle – im Wald im Einvernehmen mit dem zuständigen staatlichen Forstamt – veranlaßt werden;

6. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

§ 6

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG Befreiung erteilt werden.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 und § 5 Nr. 2, 3 und 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 33 Abs. 2 Nr. 4 des Landesjagdgesetzes handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 und § 5 Nr. 1 dieser Verordnung die Jagd ausübt.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Balingen zum Schutze des Landschaftsteils »Heuberg« im Kreis Balingen vom 24. Mai 1961 (Amtsblatt des Kreises Balingen vom 26. 5. 1961) außer Kraft, soweit sie sich auf den Geltungsbereich dieser Verordnung bezieht.

TÜBINGEN, den 12. März 1984

DR. GÖGLER

HERAUSGEBER

Staatsministerium Baden-Württemberg,
Richard-Wagner-Straße 15, 7000 Stuttgart 1.

SCHRIFTFÜHRUNG

Heinz Nagler, Reg. Amtmann im Staatsministerium,
Fernruf (0711) 2153-302.

VERLAG

Staatsanzeiger für Baden-Württemberg, Postfach 85, 7000 Stuttgart 1.

DRUCKEREI

Offizin Chr. Scheufele in Stuttgart.

ERSCHEINUNGSWEISE UND BEZUG

Das Gesetzblatt erscheint nach Bedarf
Verlag, jährlich 42 DM. Im Bezug
enthalten. Der Bezug kann zwei Mo-
nate jeden Jahres gekündigt werden.

VERKAUF VON EINZELAUSGABEN

Einzelnummern werden durch die
Postfach 85 (Augustenstraße 13), 7
647-27 27, abgegeben. Preis dieser
Voreinsendung des Betrages auf d
beim Postgiroamt Stuttgart (BLZ 4
keine Mehrwertsteuer enthalten.

Postvertriebsstück

Gebühr bezahlt

GESETZBLATT FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

Postfach 85, 7000 Stuttgart 1

E 3235 A